

# Gemeinde Bergkirchen

Landkreis Dachau



## Niederschrift über die öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Nr. 2022/GR/004

am 29.03.2022 in der Mensa, in der Grund- und Mittelschule Bergkirchen, Schulweg 1

### Öffentlicher Teil

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

#### Anwesend waren:

Axtner, Robert Erster Bürgermeister

Burgmair, Martin

Doll, Cornelia

Fritz, Bernhard

Glas, Vitalis

Göttler, Roswitha

Göttler, Ruth

Groß, Johann

Haas, Stefan

Heitmeier, Franz

Heitmeier, Thomas Josef

Landry, Wilfred, Dr.

Liedl, Franz

Märkl jun., Josef

Oßwald, Erich

Pfeil jun., Josef

Schallermayer, Johann

#### Nichtanwesend waren:

Hörmann, Johann

entschuldigt, anderweitiger Termin

Hundt zu Lauterbach, Georg Graf von, Dr.

entschuldigt, anderweitiger Termin

Schuster, Markus

entschuldigt, anderweitiger Termin

Wagner, Dagmar

entschuldigt, krank

#### Weitere Anwesende:

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 29.03.2022

---

Seite: 2

Frau Ute Hönle, Koordinatorin der Intergenerativen Anlaufstelle  
Herr Reinhold Heiß, Seniorenbeauftragter  
Frau Christine Ramsteiner, Bauamtsleiterin  
Frau Koch und Herr Ehling von den Dachauer Nachrichten

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung gibt es keine Einwände.  
Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Robert Axtner

Schriftführer/in: Siegfried Ketterl

Beginn: 19:00 Uhr

---

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentlicher Teil**

1. Bericht der Koordinatorin der Intergenerativen Anlaufstelle Bergkirchen
2. Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 g 3, GADA; Behandlung der eingegangenen Stellungnahme und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 09. März 2022
4. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022
6. Investitions- und Finanzplan 2022
7. Kriminalitätsbilanz 2021 für den Landkreis Dachau
8. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates
  - 8.1. Termine

Zu Beginn der Sitzung berichtet der 1. Vorsitzende über die aktuelle Situation im Gemeindebereich Bergkirchen zur Ukraine-Flüchtlingshilfe.

Derzeit sind in Bergkirchen 44 Personen melderechtlich erfasst, davon 17 Jugendliche und Kinder, die derzeit alle privat untergebracht werden konnten.

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 29.03.2022

---

Seite: 3

Am Sonntag, 20. März 2022 fand nachmittags am Vorplatz des Pfarrheims in Bergkirchen ein sehr gut besuchtes Kennenlern-Treffen mit Ukrainischen Flüchtlingen

Seit gestern, 28. März 2022 startete die Willkommensklasse in der Grund- und Mittelschule Bergkirchen mit 13 Kindern aus der Ukraine.

Die gegründete Signal-Onlinegruppe mitorganisiert von Gemeinderat Stefan Haas ist sehr engagiert bei der Unterstützung der Flüchtlinge.

Der 1. Vorsitzende ist sehr stolz auf die hohe Hilfsbereitschaft der Bergkirchener Bevölkerung und bedankt sich bei allen, die Unterstützung anbieten.

Gemeinderätin Ruth Göttler informiert weiter über einen fünfwöchigen Kurs für ukrainische Erwachsene zur Eingliederung.

## **Sitzungsgegenstände:**

### **Öffentlicher Teil**

#### **1. Bericht der Koordinatorin der Intergenerativen Anlaufstelle Berg- kirchen**

---

##### **Sachverhalt:**

Der 1. Vorsitzende begrüßt zu diesem TOP Frau Ute Hönle, Koordinatorin der Intergenerativen Anlaufstelle im Bruggerhaus in Bergkirchen und übergab ihr das Wort.

Frau Hönle berichtet wie folgt:

1. Anlaufstelle im demografischen Wandel  
Information, Koordination u. Kooperation
  - Betreuung und Pflege/ pflegende Angehörige
  - Versorgungssicherheit schon vor Pflege
  - Vorsorge
  - Mobilität
  - (Bezahlbares) Wohnen auch im Alter
  - Lebensraum altersgerecht gestalten
  - Beteiligung/Gesellschaftliche Teilhabe
  - Uvm.
  
2. Fortschreibung des Senioren Politischen Gesamtkonzepts
  - Gemeinde u. Bürgerbefragung
  - Expertenworkshop
  - Begleitgremium
  - Bewertung>Maßnahmenempfehlungen>Umsetzung
  
3. Alter?!  
(Birgit Dietz, bay. Institut für Alters- und Demenzsensible Architektur)  
Selbstbild: Beurteilung unsers eigenen Alters
  - Kalendarisches
  - Soziales
  - Psychisches
  - Funktionales
  - Potentiale und Bedürfnisse sind individuell!

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 29.03.2022

Seite: 5

Altersbilder:

Eigene Vorstellungen vs. Normative - + Überzeugungen wie sie sein sollten

- |                  |            |
|------------------|------------|
| ➤ Junge Alte     | 55-59Jahre |
| ➤ 3. Lebensphase | 60-69      |
| ➤ 4. Lebensphase | 70-79      |
| ➤ Hochaltrige    | 80-99      |
| ➤ Langlebige     | Ü 100      |

Alte in der Gesellschaft

(Doris Rauscher, MdL, Vorsitzende des Ausschusses f. Arbeit u. Soziales, Jugend u. Familie)

- Steigende Lebenserwartung ist eine Errungenschaft!
- In 10 Jahren wird der Bevölkerungsanteil der Senior\*innen auf 30% gestiegen sein  
= großer Gewinn  
= große Verantwortung

Um selbstbestimmt und in Würde zu altern!

Alte – geschätzter Teil unserer Gesellschaft !?

- |                          |                                  |
|--------------------------|----------------------------------|
| ➤ Jung Gebliebene        | Unterstützungsbedarf             |
| Freiheit – Zeit          | Wachsender Bedarf                |
| Aufgeschobenes Nachholen | Über längeren Zeitraum           |
| Engagement in Familie    | mit veränderter Familienstruktur |
| Engagiert im Ehrenamt    | Versorgungsstruktur              |
| Weiter arbeiten wollen   | Weniger Personal                 |
- Beides bedarf Angebote und Lösungen!

Alter?!

(Birgit Dietz, bay. Institut für Alters- und Demenzsensible Architektur)

Altersbedingte Veränderungen

>>>>> Fehler auf sich beziehen, Verlust

>>>>> Umkehr der Last

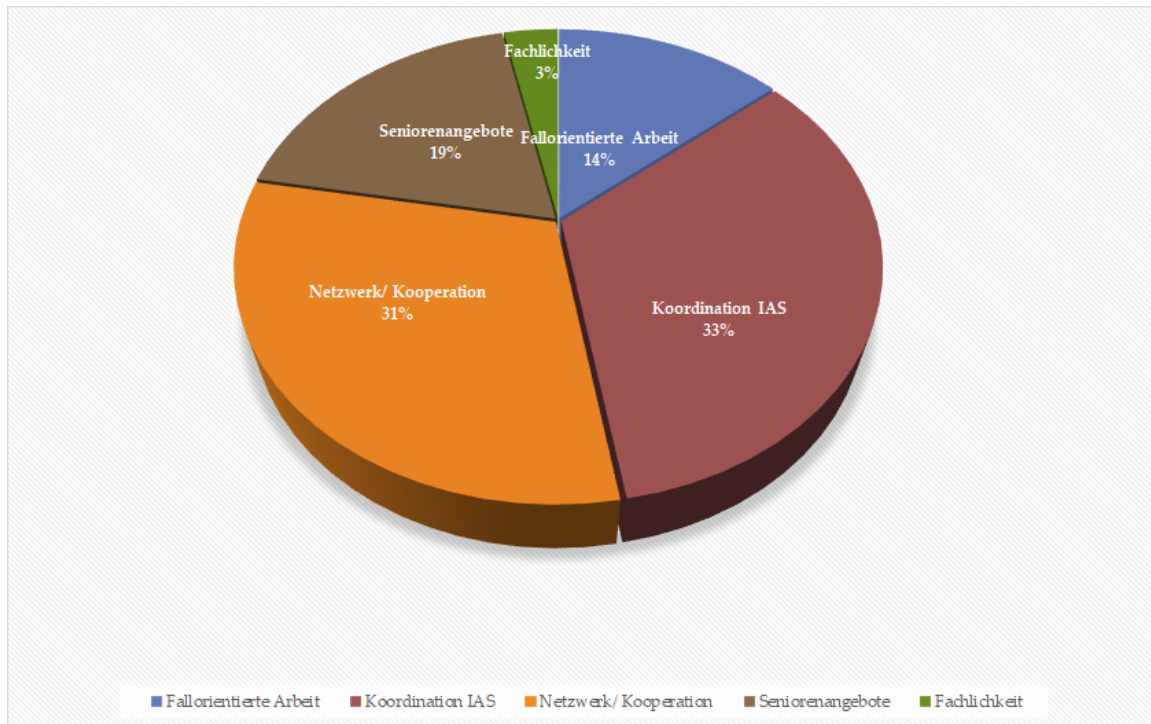
>>>>>Umgebung gestalten

Nutzen nicht nur für Senioren!

Nur EU-Norm? Nur Pflichtaufgaben?

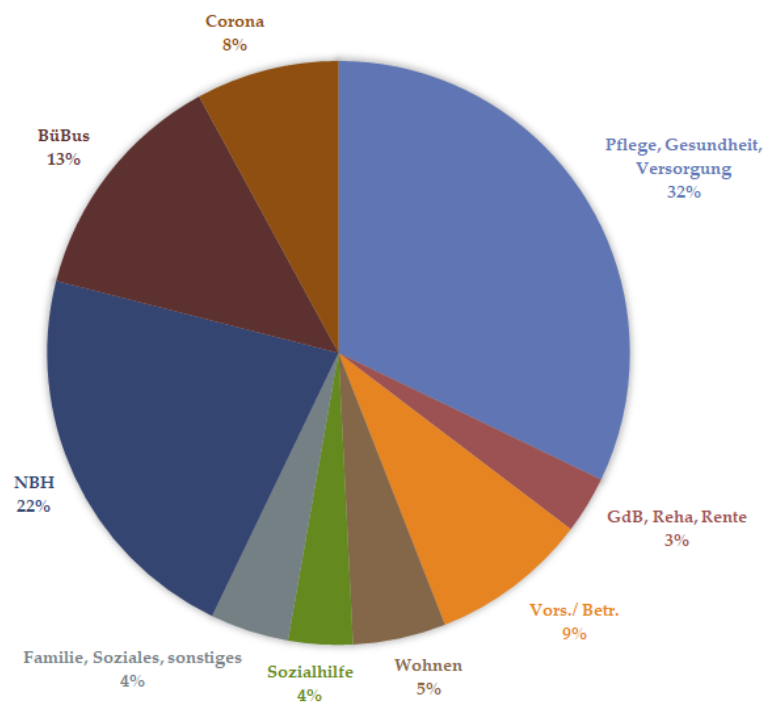
Diskussion bei Klausurtagung?!?

4. Tätigkeitsfelder:



5. Fallorientierte Sozialarbeit:

**ANFRAGEN UND KONTAKTE 2021**



6. Pflege und Demenz:

Partner auch für Menschen mit Demenz und pflegende Angehörige

- Café vergissmeinnicht
- Aktions- und Informationstage
- Tagespflege
- Ambulant betr. WG
- DigiDEM

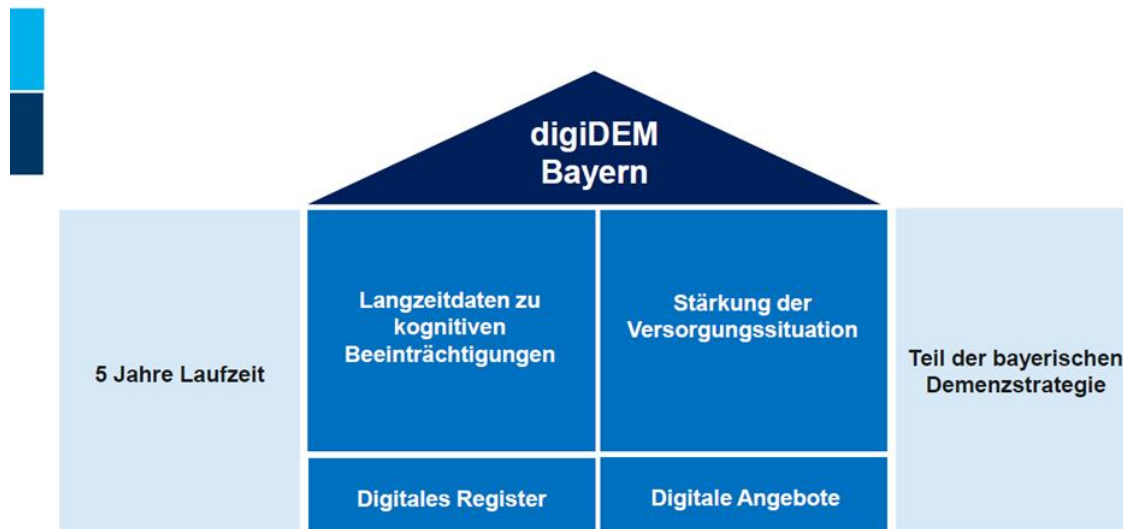
Landkreis Dachau

- Demografie managen
- Gesundheitsregion und Pflegestützpunkt

7. Projekt digiDEM:

Das Projekt Digitales Demenzregister Bayern, kurz digiDEM Bayern, baut auf den Ergebnissen des Projekts BayDem auf. Es ist ein vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gefördertes Versorgungsforschungsprojekt mit digitaler Ausrichtung. Bei dem Projekt handelt es sich um eine multizentrische, explorative Längsschnittstudie der Uni Erlangen, die in allen Regierungsbezirken Bayerns durchgeführt wird. digiDEM Bayern widmet sich der Versorgung von Menschen mit Demenz und Menschen mit leichten kognitiven Veränderungen (MCI).

IZPH  
Interdisziplinäres Zentrum für  
Health Technology Assessment (HTA) und Public Health  
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg



## Zusammenfassung

- **Diagnosestellung dauert zu lange**
  - ➔ Aufklärung über die Wichtigkeit einer rechtzeitigen Diagnosestellung
  
- **Angehörige als der „2. unsichtbare Patient“**
  - ➔ Entlastung der Angehörigen
  
- **Aufklärung und Information über Demenzen ungenügend**
  - ➔ Bündelung der Informationen zu Krankheit und Verlauf („one-stop-shop“)

### 8. Soziale Sicherung:

Seit 2005 ist Bayern Spitzenreiter mit der höchsten Altersarmutsquote

Im Jahr 2020

Männer 17,5%	Durchschnittsrente 1.265,20 €
Frauen 23,8%	Durchschnittsrente 765,84 €

Landkreis Dachau: Durchschnittsrente	>1.600 €
Armutsgefährdungsschwelle bei	1.212 € Einpersonenhaushalt

- Vorsorgevollmacht, Betreuungs- bzw Patientenverfügung
- Information und Befähigung
- Einsamkeit = das unbeabsichtigte Alleinsein
- Bezahlbares, seniorengerechtes Wohnen

### 9. Wohnen im Alter:



**Generationen zusammenbringen und Lebensraum gestalten,  
Gemeinsam im Generationen übergreifenden Prozess!**

**Herzliche Einladung zum**

**Bürgertreff**

**Generationen-übergreifendes Leben in Bergkirchen**

**Ort: Schützenheim Unterbachern**

oberer Saal (zum Überwinden der Treppe unterstützen wir Sie gerne!)

**Zeit: 10. Mai 2022, 17-19 Uhr**

**Erfahrungen und Informationen der MARO-Genossenschaft**

**zu Mehrgenerationen-Wohnen und ambulant betreuter Wohngemeinschaft**

**Fragen und Antworten**

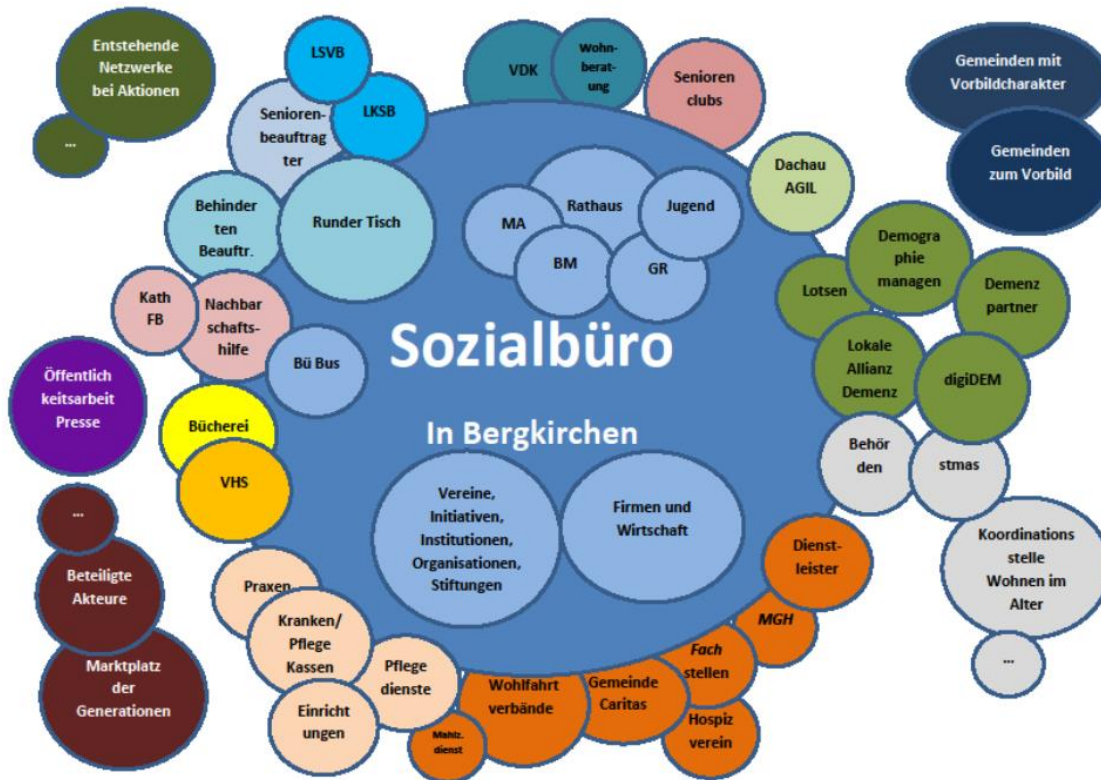
IZPH  
Interdisziplinäres Zentrum für  
Health Technology Assessment (HTA) und Public Health  
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg



**Befragungszeitpunkte**



10. Sozialbüro im Bruggerhaus:



11. Netzwerke:

Senioren- u. Behindertenbeauftragte, Nachbarschaftshilfe, VHS, Bücherei, VdK, kath. FB

- Runder Tisch
- Hilfe bei der Digitalisierung, PC-Café
- Einkaufsfahrten, mobiler Mittagstisch
- Seniorenfrühstück, -Café
- Bürgerbus
- DigiDEM

12. Bürgerbus:

- Nachbarschaftshilfe: Einkaufsfahrten, Fahrten zu Treffs, mobiler Mittagstisch
- Vereine u. private Ausflüge
- Schülerfahrten
- Kinderbetreuung

13.000 gefahrene Kilometer:

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 29.03.2022

Seite: 11

Nutzer	2019/2020	2021
Gemeinde	566	893
Schulweg	377	3850
Nachbarschaftshilfe	751	242
Asyl	575	1152
Vereine	448	40
Privat	1 154	2167
gesamt	2717	8344

### 13. Ausblick 2022:

- Die Mitglieder des Gemeinderates werden durch Frau Hönle zu einer Schulung durch Demenzpartner in das Sozialbüro im Bruggerhaus in Bergkirchen eingeladen;
- Es wird um Unterstützung beim Projekt digiDEM gebeten;
- Es wird gebeten, die Themen bei der Klausurtagung am 30. April 2022 eingehend zu behandeln.

Informiert sein  
Versorgung sichern  
Möglichkeiten/ Chancen nutzen  
Lebensraum gestalten  
Beteiligung ermöglichen  
Teilhabe und fördern  
Projekte anpacken  
Maßnahmen umsetzen

Gemeinsam zur sorgenden Gemeinschaft (Prof. Klie)

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Koordinatorin der Intergenerativen Anlaufstelle Bergkirchen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

---

**2. Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 g 3, GADA; Behandlung der eingegangenen Stellungnahme und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

---

**Sachverhalt:**

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 g 3, GADA wurde in der Zeit vom 03.01.2022 bis 04.02.2022 gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwände wurden zusammengefasst und werden nachstehend behandelt.

**1. Beteiligt wurden:**

INTERN

Bauamt

Herr Ketterl

Frau Gredinger

Bauhof

Ing. Büro Gerhard Preuschl

Ing. Büro Andreas Dersch

Immissionsgutachter Andreas Kottermair

Fernwärme Bergkirchen GmbH, Herr Riegel

INTERN

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung

2. Regierung von Oberbayern, Luftamt

3. Landratsamt Dachau, Bauamt

4. Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, Herr Franz Bründler

5. Regionaler Planungsverband München

6. Wasserwirtschaftsamt München

7. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München

8. Die Autobahn GmbH des Bundes

9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

10. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

11. Bayerische Handwerkskammer Abteilung Landespolitik, Kommunalpolitik,

. Verkehr, Frau Anne Bschorer

12. Deutsche Flugsicherung GmbH

13. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Herrn Chr. Flick

14. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

15. Bezirk Oberbayern, Bergamt München

16. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau

17. Behindertenbeauftragter, Nils Brodd

18. Freiwillige Feuerwehr

19. Gebietsbetreuerin Ampertal Landschaftspflegeverband

20. Kreisjugendring

21. Staatliches Schulamt

22. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V., Herr Jens Besenthal

23. Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 29.03.2022

---

Seite: 13

24. Deutsche Flugsicherung GmbH, Dr. Peter Heßler
25. Polizeiinspektion Dachau, Abteilung Strassenverkehr, Herr Knorr
26. Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoralraumanalyse
27. Ev.-Luth. Pfarramt Dachau
28. Bayerischer Bauernverband
29. Amt für ländliche Entwicklung
30. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
31. Kreisheimatpfleger, Frau Dr. Birgitta Unger-Richter
32. Deutsche Post Immob. Entw. GmbH, Oberpostdirektion, Herrn Müller
33. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg
34. Wasserzweckverband Sulzemoos-Arnabach
35. Wasserzweckverband Oberbachern
36. Stadtwerke Dachau
37. Amperverband
38. GfA, Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH
39. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
40. DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
41. DB Energie GmbH, Bahnstromleitungen
42. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
43. Jagdschutz- und Jägerverein Dachau, Herr Dr. Max Lederer
44. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim
45. TenneT TSO GmbH
46. TenneT TSO GmbH, Herr Klante/Frau Helmers
47. Kabel Bayern GmbH & Co. KG
48. Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
49. Große Kreisstadt Dachau, Rathaus - Bauamt
50. Gemeinde Karlsfeld, Rathaus - Bauamt
51. Gemeinde Schwabhausen, Rathaus - Bauamt
52. Stadt Olching, Rathaus - Bauamt
53. Gemeinde Maisach, Rathaus - Bauamt
54. Gemeinde Sulzemoos, Rathaus - Bauamt
55. Landesamt für Vogelschutz, KG Dachau
56. Finanzamt Schrobenhausen, Außenstelle Neuburg

### **EIGENTÜMER**

## **2. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen und werden behandelt:**

### **TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

#### **2.1. Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanung** (Stellungnahme vom 12.01.2022)

#### **Einwand:**

Planung:

Die Gemeinde Bergkirchen beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Absicherungseinheit für die Fernwärmeleitung sowie einer Wasserstofftankstelle und den Bau eines Gebäudes für die Rettungswache mit Obdachlosenunterkunft zu schaffen. Die beiden Plangebiete liegen südöstlich des Gewerbegebiets GADA unmittelbar gegenüber an der Bundesstraße B 471. Sie sollen im Wesentlichen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Absicherungseinheit für Fernwärme und Wasserstofftankstelle“ (ca.0,3 ha) und Sonder-

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher  
Teil  
am 29.03.2022

Seite: 14

gebiet mit der Zweckbestimmung „Rettungswache und Obdachlosenunterkunft“ (ca. 0,2 ha) dargestellt werden.

### Bewertung

Die beiden geplanten Sondergebiete liegen nicht in unmittelbarer Anbindung zur bestehenden Siedlungseinheit des Gewerbegebietes GADA und bergen daher grundsätzlich die Gefahr einer Zersiedelung der Landschaft. Aufgrund der speziellen Zweckbestimmungen sowie der jeweilig vorgesehenen Nutzungen, kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um Siedlungsflächen im Sinne des LEP 3.3 handelt. Zudem schmälert die Lage an dem bereits bestehenden Anwandweg die trennende Wirkung der Bundesstraße. Der Standort der Absicherungseinheit ist an die Lage eines zentralen Kreuzungspunktes der Fernwärmeleitung gebunden. Mit synergetischen Effekten soll zudem an diesem Standort Wasserstoff erzeugt sowie für die Betankung von Nutzfahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs gelagert werden. Aufgrund der speziellen Nutzung eignen sich beide Gebiete zudem nicht für eine Anbindung weiterer Siedlungseinheiten weshalb eine Darstellung dem Schutzzweck von LEP 3.3. Z nicht unmittelbar entgegensteht. Landesplanerische Bedenken können daher aufgrund der besonderen Fallgestaltung zurückgestellt werden.

Da beide Sondergebietsflächen im Landschaftsschutzgebiet liegen, sollten die Planungen eng mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden. Laut Begründung sowie Umweltbericht haben bereits Vorgespräche stattgefunden.

Die Planungen stehen somit den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.

### Sachverhalt:

Die Einschätzung, dass landesplanerische Bedenken aufgrund der besonderen Fallgestaltung zurückgestellt werden können und die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegensteht, wird begrüßt.

Allerdings ist aufgrund der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde von der Gemeinde Bergkirchen besonders zu würdigen.

### Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern mit dem Ergebnis, dass das Deckblatt 6g3 GADA den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegensteht, wird in die Begründung aufgenommen.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird von der Gemeinde Bergkirchen mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt, um dem Landschaftsschutzgebiet Rechnung zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

## **2.3. Landratsamt Dachau**

### **2.3.1 Fachbereich Geoinformation (Stellungnahme vom 03.01.2022)**

#### **Einwand:**

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Zur Plandarstellung:

Es wird angeraten die Überschwemmungsflächen HQ100 und HQextrem, der angefügten Abbildung in die Plandarstellung der Änderung des Flächennutzungsplans zu übernehmen.



Quelle: ©Bayrische Vermessungsverwaltung 2022, ©Landesamt für Umwelt 2022

#### **Sachverhalt:**

Nach den Starkregenereignissen in 2021 ist die Aufnahme der Hochwassergefahrenflächen inzwischen Standard. Die Überschwemmungsflächen HQ100 und HQextrem werden, wie gewünscht, im Flächennutzungsplan-Deckblatt Nr. 6g3 GADA zum Planstand Entwurf dargestellt.

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 29.03.2022

Seite: 16

### Beschluss:

Dem Hinweis wird nachgekommen und die Überschwemmungsflächen HQ100 und HQextrem in der Plandarstellung und Legende des Deckblatts 6g3 GADA zum Planstand Entwurf ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### 2.3.2. Fachbereich: Rechtliche Belange (Stellungnahme vom 03.01.2022)

#### Einwand:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Wir bitten mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes abzuklären, ob eine Bauleitplanung in diesem Bereich möglich ist. Dies ist insbesondere deswegen problematisch, da die Planung innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes erfolgt.

Wir weisen daher darauf hin, dass eine Genehmigung des Flächennutzungsplanes **nur** erfolgen kann, wenn der Flächennutzungsplan weder baurechtlichen noch sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht, § 6 Abs.2 BauGB. Eine sonstige Rechtsvorschrift im Sinn des § 6 Abs. 2 BauGB ist auch eine Verordnung über die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes (BVerwG, Urteil vom 21.10.1999, 4 C 1.991). Ein Widerspruch zu einer Landschaftsschutzverordnung liegt vor, wenn die Darstellungen oder Festsetzungen eines Bauleitplans den Regelungen der Landschaftsschutzverordnung zuwiderlaufen. Ist nach der Landschaftsschutzverordnung die Errichtung von baulichen Anlagen verboten und beinhalten die Darstellungen oder Festsetzungen eines Bauleitplans eine Baufläche oder ein Baugebiet, sind die Bodennutzungen nach Landschaftsschutzrecht einerseits und Bauplanungsrecht andererseits miteinander unverträglich, was grundsätzlich einen Widerspruch im Sinn des § 6 Abs. 2 BauGB darstellt.

Die oben dargestellten Grundsätze gelten jedoch nicht uneingeschränkt. Wird vielmehr im Wege der Bauleitplanung auf Flächen im Geltungsbereich einer Landschaftsschutzverordnung, die einem naturschutzrechtlichen Bauverbot unterliegen, die Möglichkeit einer baulichen Nutzung eröffnet, scheidet die Planung nicht an § 6 Abs. 2 BauGB, wenn eine Befreiung von dem Bauverbot in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, 4 C 15.013).

Es ist daher unerlässlich jetzt im Vorfeld zu überprüfen, ob eine Bauleitplanung im vorliegenden Fall aus naturschutzfachlicher Sicht möglich ist.

Weiter bitten wir – soweit noch nicht geschehen – die Regierung von Oberbayern zu beteiligen. Gerade die Punkte Zersiedelung und Anbindung sind klärungsbedürftig.

Rechtsgrundlagen:  
§ 6 Abs. 2 BauGB



**Sachverhalt:**

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Dachau wurde im Verfahren beteiligt und hat am 28.01.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Folgend ein Auszug aus der Stellungnahme:

„Sollte trotz dieser Bedenken des Naturschutzes an der Planung festgehalten werden, bedürfen die innerhalb des LSG geplanten Bauvorhaben einer Befreiung von den Verboten des LSG (vgl. E-Mail an die Gemeinde vom 14.06.2021 mit entsprechender Darstellung der Rechtslage). Eine entsprechende Befreiungslage kann im Hinblick auf die mit den Bauvorhaben verbundenen, die Belange des Natur- und Landschaftsschutz überwiegenden öffentlichen Interessen grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Die geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild müssen dabei durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen weitestmöglich reduziert und durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Für die Fernwärmesicherungsanlage besteht die Ausnahmemöglichkeit einer Befreiung, weil der Standort durch den Kreuzungspunkt der Leitungen alternativlos und zwingend erforderlich ist und mit der Anlage eine wichtige, im öffentlichen Interesse liegende Versorgungsfunktion sichergestellt wird.

Die Wasserstofftankstelle könnte grundsätzlich zwar auch an anderer Stelle gebaut werden, jedoch liegen durch die Einrichtung der Absicherungseinheit für Fernwärme alle Voraussetzungen für den Betrieb einer Wasserstofftankstelle vor. Die hierfür notwendige Bebauung auf der Fl.Nr. 478 kann noch als geringfügig eingestuft werden und die Betroffenheit auf das LSG liegt in einem durch die Bundesstraße B471 bereits vorbelasteten Bereich. Bei der in der Begründung des FNP in Ziffer 4.3 genannten geringfügigen Anzahl täglicher An- und Abfahrten von ÖPNV-Bussen ist mit keinem relevanten Störpotential zu Lasten des Naturhaushalts zu rechnen. Anders wäre dies bei einer Öffnung der Tankstelle für Schwerlastverkehr oder die Öffentlichkeit. Des Weiteren ist für diese Einschätzung Voraussetzung, dass ein unbefugtes Befahren nach der Zufahrt zum Sondergebiet Rettungswache und Obdachlosenheim ausgeschlossen werden kann (z.B. über eine Schranke).

Für die Bebauung (Sondergebiet Rettungswache und Obdachlosenheim) auf der Fl.Nr. 475 (Teilbereich) ist ebenfalls aufgrund des großen öffentlichen Interesses und der Berücksichtigung der starken Vorbelastung im Bereich des Kreisels und der B 471 vom Vorlegen einer Befreiungslage auszugehen. Hier sollten im späteren Bebauungsplanverfahren noch ergänzende Angaben zur Erforderlichkeit des dortigen Standortes erfolgen.

Das Inaussichtstellen einer Befreiungslage setzt voraus, dass die Eingriffe in das LSG weitestmöglich reduziert werden und die verbleibenden Beeinträchtigungen kompensiert werden. Zu diesem Zweck sind bei der weiteren Planung die in Ziffer 2 genannten Maßgaben zu berücksichtigen und zu verfolgen sowie die bereits im Flächennutzungsplan aufgeführten Maßgaben.“

Die Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanung, wurde im Verfahren beteiligt und hat auch Stellung am 12.01.2022 genommen: „Aufgrund der speziellen Nutzung eignen sich beide Gebiete zudem nicht für eine Anbindung weiterer Siedlungseinheiten weshalb eine Darstellung dem Schutzzweck von LEP 3.3. Z nicht unmittelbar entgegensteht. Landesplanerische Bedenken können daher aufgrund der besonderen Fallgestaltung zurückgestellt werden.

Da beide Sondergebietsflächen im Landschaftsschutzgebiet liegen, sollten die Planungen eng mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden. Die Planungen stehen somit den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.“

**Beschluss:**

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird für die Bebauung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes eine Befreiung in Aussicht gestellt.

Die Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanung, wurde im Verfahren beteiligt und hat am 12.01.2022 Stellung genommen. Dies kommt zur Einschätzung: „Landesplanerische Bedenken können daher aufgrund der besonderen Fallgestaltung zurückgestellt werden.“

Somit steht das Deckblatt Nr. 6g3 GADA aus Sicht der Gemeinde Bergkirchen den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen“. Die Gemeinde hält daher an der Planung fest und nimmt die wesentlichen Ausführungen der beiden o. g. Stellungnahmen in die Begründung auf.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### **2.3.3. Fachbereich: Untere Denkmalschutzbehörde (Stellungnahme vom 13.01.2022)**

#### **Einwand:**

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen.

#### **Bodendenkmalschutz:**

Wie der sorgfältig ausgearbeitete Umweltbericht richtig zusammenfasst, ist ein eingetragenes Bodendenkmal von der Planung berührt. Bei Verwirklichung der Vorhaben droht in den beiden Planungsbereichen der Totalverlust von gesetzlich geschützter Denkmalsubstanz. Der Staat und die Gemeinden haben die Aufgabe, Denkmäler zu schützen und zu pflegen, Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs.2 BV.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist am Verfahren zu beteiligen; den Belangen der Bodendenkmalpflege kommt im vorliegenden Verfahren besonderes Gewicht zu.

Aus den vorgenannten Gründen sollten zunächst Standortalternativen überprüft und dargelegt werden, bevor -abhängig von der einzuholenden Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege- ggf. ersatzweise auf ein Erlaubnisverfahren nach Art. 7 BayDSchG und eine archäologische Ausgrabung hingewirkt wird.

#### **Rechtsgrundlagen**

§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 3, Abs. 4 mit § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe d BauGB,  
Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs. 2 BV, Art. 3, 7 Abs. 1 BayDSchG.

#### **Sachverhalt:**

Beide Teilbereiche der Planung liegen teilweise innerhalb des Bodendenkmals D-1-7734-0086. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt, hat jedoch im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird im nächsten Verfahrensschritt erneut beteiligt.

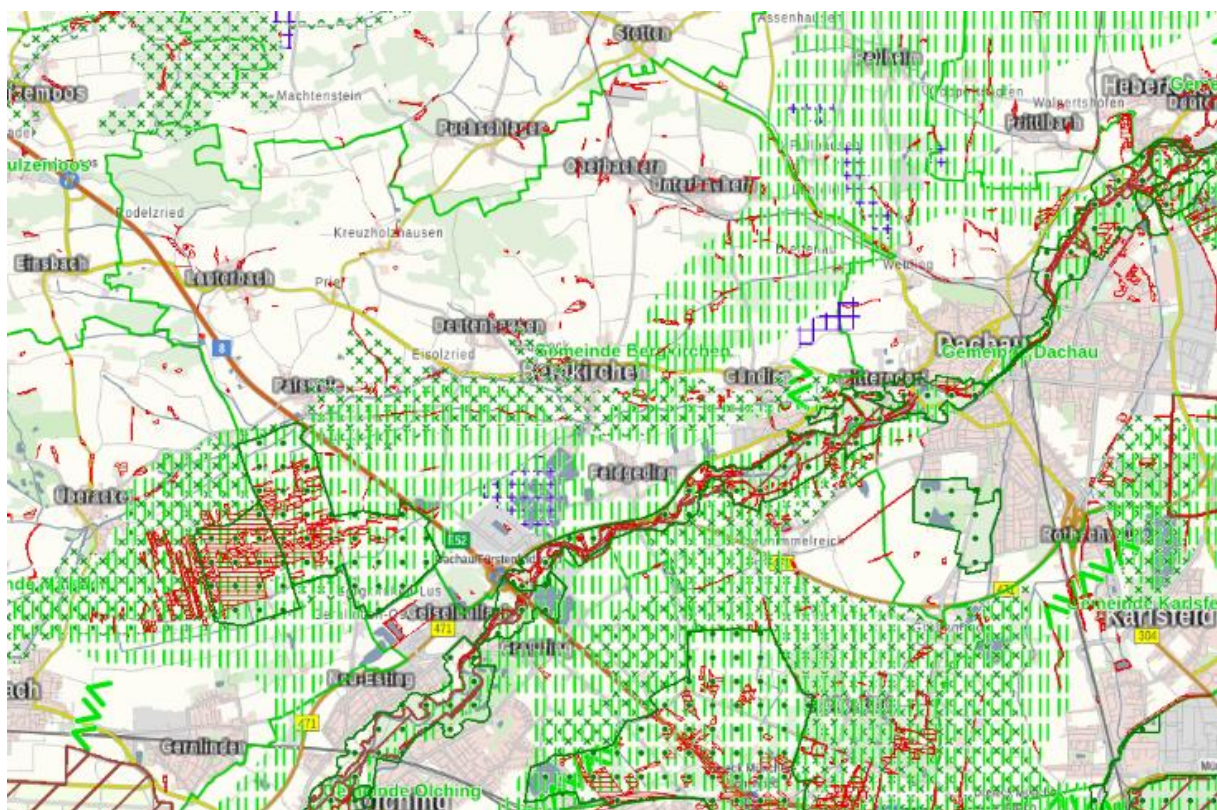
Die Absicherungseinheit ist zwingend an der bestehenden Fernwärmeleitung zu verorten. Daher ergeben sich für diese Nutzung keine Alternativen, siehe auch Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 12.01.2022. Der Standort wurde gewählt, weil sich auf dem Grundstück das große Fernwärmekreuz mit der Zuleitung von der GADA und den abgehenden Trassen in Richtung Gewerbepark Geiselbullach / B 471, in Richtung GADA sowie über die Bundesstraße Engelbert Strauss zum Kommunalunternehmen EWG Bergkirchen befindet.

Der Standort der Rettung ist nur an den großen Verkehrsstrassen sinnvoll. In Bergkirchen sind dies die Autobahn A 8 sowie die B 471. Der Siedlungsschwerpunkt und auch der Schwerpunkt der gewerblichen Nutzung liegt südlich im Gemeindegebiet, somit auch der Einsatzschwerpunkt der Rettung. Hier liegen allerdings fast alle Flächen innerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsflächen. Im vorliegenden Fall liegen die Flächen randlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Derzeit liegt der Standort der Rettungswache innerhalb des Gewerbegebiets GADA. Es hat sich gezeigt, dass bei einem Stau auf der B 471 diese sich bis in das GADA auswirkt und die Rettung ins Stocken gerät. Der Standort auf der Fl.Nr. 471 bietet von Seiten der Rettung eine hervorragende Anbindung im Notfall und liegt unmittelbar am Kreisverkehr der B 471, die in wenigen hundert Metern auf die A 8 führt. Zudem ist das GADA über den Kreisverkehr sehr schnell zu erreichen. Sollten diese Wege durch einen Stau blockiert sein, kann die Rettung in Ausnahmefällen über den Anwandweg Richtung Westen auf die A 8 gelangen.

Für die hier überplante Fläche spricht die grundsätzliche Eignung der Fläche für die geplante Nutzung durch die Rettungswache, in Nähe zur bestehenden Bebauung des Gewerbegebiets GADA (sehr guter Verkehrsanschluss durch Lage nahe Kreuzungspunkt Autobahn A 8 und Bundesstraße B 471, vorhandene Erschließung), zumal eine zentrale Lage und gute Anbindung von großer Bedeutung ist. Bei der Planung eines Standortes für die Rettungswache steht das öffentliche Interesse im Vordergrund.

Eine ausführliche Alternativenprüfung für das gesamte Gemeindegebiet wird in Begründung und Umweltbericht Kapitel 7.1 aufgenommen.



## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 29.03.2022

Seite: 20

Abbildung: übergeordnete Planungsvorgaben (Regionalplan, Biotope, FFH-Gebiet)

### **Beschluss:**

Die Absicherungseinheit ist zwingend an der bestehenden Fernwärmeleitung zu verorten. Daher ergeben sich hier keine Alternativen. Der Standort wurde gewählt, weil sich auf dem Grundstück das große Fernwärmekreuz mit der Zuleitung von der GADA und den abgehenden Trassen in Richtung Gewerbepark Geiselbullach / B 471, in Richtung GADA, sowie über die Verbundstraße Engelbert Strauss zum Kommunalunternehmen EWG Bergkirchen befindet. Die Wasserstofftankstelle ist hier als untergeordnete Nutzung angegliedert. Die Rettungswache ist an den hier explizit äußerst verkehrsgünstigen Standort gebunden. Die Lage auf der Fl.Nr. 475 Tfl. wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und befindet sich auf dem bereits vorbelasteten, ca. 1 bis 1,5 m hoch aufgeschütteten Fläche. Das Vorhalten einer Fläche für Obdachlosenwohnen ergibt sich aus der Verlagerung des bisherigen Standortes in Neuhimmelreich und soll über die derzeit temporäre Unterbringung in Günding eine dauerhafte Unterbringungsmöglichkeit von Seiten der Gemeinde sichern.

Eine ausführliche Alternativenprüfung für das gesamte Gemeindegebiet wird in Begründung und Umweltbericht Kapitel 7.1 aufgenommen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt und wird im nächsten Verfahrensschritt erneut beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### **2.3.4. Fachbereich: Untere Naturschutzbehörde** (Stellungnahme vom 28.01.2022)

#### **Einwand:**

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

1. Im vorliegenden Fall stellt eine Bebauung der Amperaue in diesem Areal zwischen B 471 und dem als FFH-Gebietsbestandteil zählenden Amperauwald und der Amper eine deutliche Zäsur dar. Das Weiteren liegen die zwei geplanten Sondergebiete im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Amperauen mit Hebertshauser Moos, Inhauser Moos und Krenmoos“. Die im FNP dargestellten Bauflächen der Sondergebiete sind mit den in § 2 der LSG-Verordnung genannten Schutzzwecken nicht in Einklang zu bringen und eine Erlaubnisfähigkeit für die Bauvorhaben nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 LSG-V kann daher nicht in Aussicht gestellt werden. Zudem besteht eine direkte wie indirekte Betroffenheit von ökologischen Ausgleichsflächen der Gemeinde Bergkirchen. Eine Bebauung der in der vorliegenden FNP-Änderung dargestellten Flächen wird daher aus Naturschutzsicht als sehr kritisch beurteilt.

Sollte trotz dieser Bedenken des Naturschutzes an der Planung festgehalten werden, bedürfen die innerhalb des LSG geplanten Bauvorhaben einer Befreiung von den Verboten des LSG (vgl. E-Mail an die Gemeinde vom 14.06.2021 mit entsprechender Darstellung der Rechtslage). Eine

entsprechende Befreiungslage kann im Hinblick auf die mit den Bauvorhaben verbundenen, die Belange des Natur- und Landschaftsschutz überwiegenden öffentliche Interessen grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Die geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild müssen dabei durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen weitestmöglich reduziert und durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Für die Fernwärmesicherungsanlage besteht die Ausnahmemöglichkeit einer Befreiung, weil der Standort durch den Kreuzungspunkt der Leitungen alternativlos und zwingend erforderlich ist und mit der Anlage eine wichtige, im öffentlichen Interesse liegende Versorgungsfunktion sichergestellt wird.

Die Wasserstofftankstelle könnte grundsätzlich zwar auch an anderer Stelle gebaut werden, jedoch liegen durch die Einrichtung der Absicherungseinheit für Fernwärme alle Voraussetzungen für den Betrieb einer Wasserstofftankstelle vor. Die hierfür notwendige Bebauung auf der Fl.Nr. 478 kann noch als geringfügig eingestuft werden und die Betroffenheit auf das LSG liegt in einem durch die Bundesstraße B471 bereits vorbelasteten Bereich. Bei der in der Begründung des FNP in Ziffer 4.3 genannten geringfügigen Anzahl täglicher An- und Abfahrten von ÖPNV-Bussen ist mit keinem relevanten Störpotential zu Lasten des Naturhaushalts zu rechnen. Anders wäre dies bei einer Öffnung der Tankstelle für Schwerlastverkehr oder die Öffentlichkeit. Des Weiteren ist für diese Einschätzung Voraussetzung, dass ein unbefugtes Befahren nach der Zufahrt zum Sondergebiet Rettungswache und Obdachlosenheim ausgeschlossen werden kann (z.B. über eine Schranke).

Für die Bebauung (Sondergebiet Rettungswache und Obdachlosenheim) auf der Fl.Nr. 475 (Teilbereich) ist ebenfalls aufgrund des großen öffentlichen Interesses und der Berücksichtigung der starken Vorbelastung im Bereich des Kreisels und der B 471 vom Vorlegen einer Befreiungslage auszugehen. Hier sollten im späteren Bebauungsplanverfahren noch ergänzende Angaben zur Erforderlichkeit des dortigen Standortes erfolgen.

Das Inaussichtstellen einer Befreiungslage setzt voraus, dass die Eingriffe in das LSG weitestmöglich reduziert werden und die verbleibenden Beeinträchtigungen kompensiert werden. Zu diesem Zweck sind bei der weiteren Planung die in Ziffer 2 genannten Maßgaben zu berücksichtigen und zu verfolgen sowie die bereits im Flächennutzungsplan aufgeführten Maßgaben.

2. Die Ausgleichsbilanzierung sowie weitere Vermeidungsmaßnahmen müssen auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden. Hierbei ist im Besonderen darauf zu achten, dass zusätzliche Beeinträchtigungen auf die angrenzenden ökologisch bedeutsamen Bereiche mit größtenteils gesetzlichem Schutzstatus, wie z.B. FFH-, Landschaftsschutzgebiet, Biotope, Ausgleichsflächen vermieden werden. Hierzu wären u.a. folgende Maßnahmen erforderlich:

- Sicherung der Ausgleichsflächen vor baubedingten Beeinträchtigungen mittels eines Schutzzaunes während der Bauphase
- Sicherung der Ausgleichsflächen vor Fremdeinwirkung (als Parkplatz, Nutzung als Rastplatz für Notdurft sowie als Müllentsorgungsfläche) mittels Zaun (mit Bodenabstand für Kleintiere, zur Ampere hin offen)
- Keine dauerhafte Beleuchtung in den Abend- und Nachtstunden
- Sicherstellung, dass unbefugtes Befahren nach der Zufahrt zum Sondergebiet Rettungswache und Obdachlosenheim ausgeschlossen wird, z.B. über eine Schranke
- Eidechschenschutzzaun entlang der nördlichen Grenze des Sondergebietes Absicherungseinheit für Fernwärme und Wasserstofftankstelle während der Bauzeit
- Für das Sondergebiet Ost (Rettungswache und Obdachlosenheim) sind vor Baubeginn und in der artenschutzfachlichen repräsentativen Jahreszeit eine Prüfung über das Vor-

kommen von Eidechsen erforderlich, um ein Tötungsrisiko ausschließen zu können. Ggf. sind entsprechende Artenschutzmaßnahmen erforderlich.

Situierung der Ausgleichsmaßnahmen im östlichen Bereich der Fl.Nr. 478 Gmkg. Feldgeding zum Schutz des angrenzenden FFH-Gebietes (Graben) vor Gefährdung durch intensive Landwirtschaftsnutzung (Eintrag durch Dünger, Pestizide)

Rechtsgrundlagen:

§§ 3, 6 LSG-Verordnung i.V.m. §67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, §1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB  
§1 Abs. 7 BauGB

**Sachverhalt:**

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird als wesentlich erachtet und im Rahmen der Abwägung mit besonderem Gewicht eingestellt.

Die Gemeinde Bergkirchen hält trotz der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet, der Betroffenheit ökologischer Ausgleichsflächen, sowie der Nähe zum FFH-Gebiet an der Planung fest. Die Gemeinde Bergkirchen begründet dies mit dem überwiegenden öffentlichen Interesse der Planung sowie der Alternativlosigkeit der Standorte, insbesondere der Absicherungseinheit Fernwärme. Die Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes wird in der Begründung nochmals herausgestellt und die Schutzzwecke ergänzt.

Die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde wird ebenfalls in die Begründung aufgenommen, ebenso eine ausführliche Prüfung der Standortalternativen in Kapitel 7.1 des Umweltberichtes.

Eine Befreiung für die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet wird von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt. Hierfür sind sowohl die unter Punkt 2 der Stellungnahme genannten Maßgaben zu berücksichtigen als auch die, die bereits im Flächennutzungsplan aufgeführt sind.

Die unter Punkt 2 der Stellungnahme genannten Maßgaben, wie z.B. der Schutz der Flächen durch einen Zaun, können auf Flächennutzungsplanebene nicht festgelegt werden. Diese Maßgaben werden daher auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird im Rahmen der Abwägung mit besonderem Gewicht eingestellt.

Gleichwohl hält die Gemeinde Bergkirchen trotz der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet, der Betroffenheit ökologischer Ausgleichsflächen sowie der Nähe zum FFH-Gebiet an der Planung fest. Die Gemeinde Bergkirchen begründet dies mit dem überwiegenden öffentlichen Interesse der Planung sowie der Alternativlosigkeit der Standorte, insbesondere der Absicherungseinheit Fernwärme. Die Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes wird in der Begründung nochmals herausgestellt und die Schutzzwecke ergänzt.

Die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde wird ebenfalls in die Begründung aufgenommen, ebenso eine ausführliche Prüfung der Standortalternativen in Kapitel 7.1 des Umweltberichtes.

Die ergänzenden Untersuchungen zur Zauneidechse und die detaillierten Ausgleichsmaßnahmen (Schanke an Zufahrt, Zäunung sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung) nicht

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 29.03.2022

Seite: 23

regelbar. Sie werden aber auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von der Gemeinde Bergkirchen beachtet und umgesetzt. Dies wird in der Begründung verankert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### 2.3.5. Fachbereich: Technischer Umweltschutz (Stellungnahme vom 19.01.2022)

#### Einwand:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

#### Wasserstofftankstelle

Anhand der beigefügten Begründung zum südlichen Plangebiet mit der geplanten Wasserstofftankstelle ist nicht konkret ersichtlich, ob der Wasserstoff im Plangebiet direkt produziert werden soll. Wir weisen darauf hin, dass eine Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang genehmigungspflichtig nach dem BImSchG ist. Eine solche Anlage fällt unter Nr. 4.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV und ist mit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wären dann die Belange des Immissionsschutzes näher zu prüfen.

Weiterhin ist eine Lagerung von mehr als 3 t Wasserstoff ebenfalls genehmigungspflichtig nach Nr. 9.1.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem vereinfachten Verfahren. Bei einer Lagerung über 5 t Wasserstoff würde die Anlage zudem als Betriebsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen.

Wir bitten die Hinweise für die weitere Planung bzw. das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

#### Gewerbelärm

Zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung ist eine schalltechnische Untersuchung vorzulegen, in der sowohl der von den Plangebieten ausgehende Gewerbelärm als auch der auf die Plangebiete einwirkende Gewerbelärm zu berechnen ist. Weiterhin ist der innerhalb des Plangebietes ausgehende Gewerbelärm auf schützenswerte Nutzungen (Obdachlosenunterkunft, Rettungswache) zu berücksichtigen.

Durch die Obdachlosenunterkunft und die Rettungswache im nördlichen Plangebiet entstehen neue Immissionsorte in unmittelbarer Nähe zum Gewerbegebiet GADA, welche zuvor nicht berücksichtigt werden mussten. Die flächenbezogenen Schallleistungspegel für das Gewerbegebiet GADA sind ohne diese Immissionsorte berechnet worden und es kommt somit möglicherweise zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte insbesondere an den geplanten Containern für Obdachlose. Aufgrund des gleichen Verhältnisses von gewerblicher Nutzung (Rettungswache) und wohnähnlicher Nutzung (Obdachlosenunterkunft) im nördlichen Plangebiet sind aus unserer fachlichen Sicht die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete für die schützenswerten Nutzungen einzuhalten.

Auch für das östliche gelegene Abfallheizkraftwerk sowie die Kläranlage stellen die Rettungswache und die Obdachlosenunterkunft neue Immissionsorte dar, die näher an bestehendes Gewerbe heranrücken. Es ist in der schalltechnischen Untersuchung zu prüfen, ob die bestandsgeschützten Gewerbebetriebe in ihren Rechten eingeschränkt werden und ggf. das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verletzt wird.

#### Verkehrslärm

Zusätzlich ist im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung der auf schützenswerte Nutzungen (Obdachlosenunterkunft, Rettungswache) einwirkende Verkehrslärm ausgehend von der südlich gelegenen BAB 8 (inkl. der Zu- und Abfahrspuren) sowie der B 471 zu berechnen und ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen sind aufzuzeigen.

Wir weisen darauf hin, dass zur Ermittlung des Außenlärmpegels die einwirkenden Lärmarten (Gewerbe und Verkehr) in der schalltechnischen Untersuchung zu einem Gesamtlärmpegel zu addieren sind und erforderliche Lärmschutzmaßnahmen darauf abzustimmen sind.

#### Luftreinhaltung

In der Begründung ist unter Nr. 9 Immissionsschutz die Luftreinhaltung thematisch nur unzureichend bearbeitet worden. In ca. 400 m Entfernung südöstlich der geplanten Rettungswache und der Obdachlosenunterkunft liegen eine größere Kläranlage sowie in gleicher Richtung in ca. 300 m Entfernung ein Abfallheizkraftwerk.

Derzeit sind uns keine Beschwerden aus dem Gewerbegebiet Bergkirchen GADA hinsichtlich Geruchsbelästigungen bekannt und erfahrungsgemäß ist ausgehend von dem Abstand der Kläranlage zu den Plangebieteten derzeit nicht mit unzulässigen Geruchseinwirkungen zu rechnen.

Wir weisen aber auch hier darauf hin, dass durch die neuen Immissionsorte im Plangebiet (Obdachlosenunterkunft, Rettungswache) die gewerblichen Nutzungen (Kläranlage, Abfallheizkraftwerk) in ihren Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt werden können.

Wir empfehlen daher die zuständigen Fachbehörden im Landkreis Fürstenfeldbruck zu beteiligen und die Begründung entsprechend zu ergänzen.

#### Umweltbericht

Auf Seite 18 im letzten Absatz wird aufgeführt, dass die im westlichen Teilbereich das Plangebiet überspannende Freileitungstrasse im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist. In der Planzeichnung ist keine Freileitungstrasse eingezeichnet und entsprechend uns vorliegender Unterlagen ist in den Plangebieteten keine Trasse vorhanden. Wir bitten um Konkretisierung bzw. ggf. Entfernung dieses Satzes.

#### Rechtsgrundlagen:

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm, der 16. BImSchV und der TA Luft.

#### Sachverhalt:

##### Wasserstofftankstelle:

Die Begründung wird in Bezug auf die Produktion und Lagerung von Wasserstoff konkretisiert. Die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG wurde geklärt. Folgende Aussage liegt der Gemeinde Bergkirchen von Seiten der Fernwärme Bergkirchen GmbH vor:

„Am Standort soll eine Elektrolyseanlage mit einer elektrischen Anschlussleistung von 1 MW und einer Wasserstoffproduktionsleistung von 210 Nm<sup>3</sup>/h errichtet werden. Als Wasserstoffspeicher ist ein Rohrspeicher mit einem Volumen von 4 m<sup>3</sup> und einem Druck von 200 bar vorgesehen. Die Speichermenge an Wasserstoff beträgt ca. 80 kg. Sobald die fwb die endgültige



Entscheidung zum Bau der Anlage fällt, wird der Genehmigungsantrag gemäß 4. BImSchV eingereicht.“

Die Anlage unterliegt somit nicht Anhang 1 der 4. BImSchV und auch nicht unter einen Betriebsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV).

**Gewerbelärm:**

Für das Planungsgebiet wird ein Immissionsschutzgutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beauftragt, sobald diese umgesetzt wird. Hierbei werden die Forderungen des Fachbereichs Technischer Umweltschutz berücksichtigt. Auf der Flächennutzungsplanebene werden Details der zukünftigen Planung, wie Baugrenzen oder aktive Schallschutzmaßnahmen, noch nicht dargestellt. Somit liegen keine ausreichend konkreten Angaben zur Ausgangssituation vor (Baugrenzen, Wandhöhen). Die Einschätzung, dass für den östlichen Teilbereich die Immissionswerte für Mischgebiete für die schützenswerten Nutzungen einzuhalten sind, wird von der Gemeinde Bergkirchen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

**Verkehrslärm:**

Für das Planungsgebiet wird ein Immissionsschutzgutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beauftragt, sobald diese umgesetzt wird. Hierbei werden die Forderungen des Fachbereichs Technischer Umweltschutz auch in Bezug auf den Verkehrslärm berücksichtigt.

**Luftreinhaltung:**

Die Begründung wird unter Punkt 9 Immissionsschutz ergänzt. Es wird zusätzlich auf die nahe liegende Kläranlage sowie das Abfallheizkraftwerk eingegangen. Diese werden auch im Immissionsschutzgutachten berücksichtigt, sobald eine verbindliche Bauleitplanung vorliegt. Die zuständigen Fachbehörden im Landratsamt Fürstentfeldbruck können dann auch im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beteiligt werden.

**Umweltbericht:**

Die Angaben zur Freileitung werden im Umweltbericht konkretisiert. Zudem wird die Freileitung in der Skizze Bestandssituation ergänzt.

### **Beschluss:**

**Wasserstofftankstelle:**

Die Begründung wird in Bezug auf die Produktion und Lagerung von Wasserstoff konkretisiert. Am Standort soll eine Wasserstoffproduktion erfolgen. Die Speichermenge an Wasserstoff beträgt ca. 80 kg. Sobald die fwb die endgültige Entscheidung zum Bau der Anlage fällt, ist der Genehmigungsantrag gemäß 4. BImSchV einzureichen.

**Gewerbelärm:**

Für das Planungsgebiet wird ein Immissionsschutzgutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beauftragt, sobald diese umgesetzt wird. Hierbei werden die Forderungen des Fachbereichs Technischer Umweltschutz berücksichtigt.

**Verkehrslärm:**

Für das Planungsgebiet wird ein Immissionsschutzgutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beauftragt, sobald diese umgesetzt wird. Hierbei werden die Forderungen des Fachbereichs Technischer Umweltschutz auch in Bezug auf den Verkehrslärm berücksichtigt.

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 29.03.2022

Seite: 26

### Luftreinhaltung:

Die Begründung wird unter Punkt 9 Immissionsschutz ergänzt. Es wird zusätzlich auf die nahe liegende Kläranlage sowie das Abfallheizkraftwerk eingegangen. Diese werden auch im Immissionsgutachten berücksichtigt, sobald eine verbindliche Bauleitplanung vorliegt.

### Umweltbericht

Die Lage der Leitung wird im Leitungsplan in Kapitel 8 der Begründung ergänzt, entsprechend den Angaben der Stellungnahme der Bayernwerke AG vom 11.01.2022 sowie einer Ortseinsicht der Fachplaner im Februar 2022.

Der Satz im Umweltbericht wird angepasst. Zudem wird die Freileitung in der Skizze Bestandssituation ergänzt.

Die Hinweise auf die Schutzzone von 20 m beiderseits der 20-kV-Freileitung, den Bestandschutz der Leitung sowie der Hinweis auf den geplanten Abbau in 2022 durch die Bayernwerke AG werden in die Begründung in Kapitel 8 aufgenommen.

### Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

## 2.6. Wasserwirtschaftsamt München (Stellungnahme vom 04.02.2022)

### Einwand:

zu oben genanntem Flächennutzungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

#### 1. Abwasserbeseitigung

Auf Seite 12 der Begründung wird aufgeführt, dass das Schmutzwasser versickert werden soll. Dies ist folgendermaßen zu korrigieren: „Das zukünftig anfallende Schmutz- und Regenwasser wird getrennt gesammelt. Das Regenwasser wird versickert. Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage abgeleitet.“

#### 2. Hochwassergefahrenflächen

Zwar liegen die geplanten Änderungen des FNP außerhalb von Hochwassergefahrenflächen. Überschwemmungsgebiete sind im FNP nachrichtlich zu übernehmen. Dies sollte sofern möglich im laufenden Verfahren nachgeholt werden.

### Sachverhalt:

#### Zu 1

Dem Einwand wird nachgekommen. Der Satz wird, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, in der Begründung im Kapitel 8 Ver- und Entsorgung korrigiert.

#### Zu 2

Nach den Starkregenereignissen in 2021 ist die Aufnahme der Hochwassergefahrenflächen inzwischen Standard. Die Überschwemmungsflächen HQ100 und HQextrem werden, wie gewünscht, im Flächennutzungsplan-Deckblatt Nr. 6g3 GADA zum Planstand Entwurf dargestellt.

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 29.03.2022

Seite: 27

### **Beschluss:**

Den Anregungen des Wasserwirtschaftsamtes wird vollumfänglich nachgekommen. Der Satz zur Schmutzwasserentwässerung wird in der Begründung im Kapitel 8 Ver- und Entsorgung korrigiert.

Die Überschwemmungsflächen HQ100 und HQextrem in der Plandarstellung und Legende des Deckblatts 6g3 GADA zum Planstand Entwurf ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

## **2.8. Die Autobahn GmbH des Bundes (Stellungnahme vom 20.01.2022)**

### **Einwand:**

der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 6g3 hat einen Abstand von ca. 255 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der A8/W und liegt somit außerhalb der Baubeschränkungszone. Es werden keine Einwände erhoben.

Im Hinblick auf Nr. 5.3 Erschließung ist festzuhalten, dass die Erweiterung der Anschlussstelle Dachau/Fürstenfeldbruck auf der BAB8/W noch nicht planfestgestellt ist und die Regierung von Oberbayern derzeit als Planfeststellungsbehörde das laufende Planfeststellungsverfahren mit den üblichen Verfahrensschritten durchführt.

### **Sachverhalt:**

Der Hinweis auf das laufende Planfeststellungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.

Nach den Unterlagen der Planfeststellung liegt die geplante Erweiterung der Anschlussstelle außerhalb des Planungsgebiets. Die Unterlagen werden jedoch bei der weiteren Planung berücksichtigt und in der Begründung wird darauf hingewiesen.

### **Beschluss:**

In die Begründung wird eine Ausführung samt Abbildung auf das in Aufstellung befindliche Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Anschlussstelle Dachau/Fürstenfeldbruck auf der BAB8/W aufgenommen. Der Geltungsbereich des Deckblatts 6g3 GADA bleibt hiervon unberührt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

---

**2.9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stellungnahme vom 31.01.2022)**

**Einwand:**

Von Seiten des AELF Fürstenfeldbruck ergeht zu o.g. Planung nachfolgende Stellungnahme:

**Bereich Forst:**

„Die in Anspruch genommene Teilfläche der Flurnummer 475 (laut Planentwurf 0,15 ha) besteht aus Gehölzen, die aufgrund der vorkommenden Arten und des Schlussgrades eine Waldeigenenschaft nach Art. 2 BayWaldG erreicht hat. Für die Umnutzung zur Rettungswache ist deshalb eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG erforderlich. Diese kann im Zuge des Bebauungsplans (Satzung, Art. 9 Abs. 8 BayWaldG) abgewickelt werden. Dabei sind die waldrechtlichen Grundlagen zu beachten. Insbesondere ist ein flächengleicher Ersatzwald anzulegen. Dies gilt aufgrund der Waldarmut im Landkreis DAH, der zu den waldärmsten Landkreisen in Bayern zählt. Die Ersatzfläche soll im Bebauungsplan festgelegt werden. Liegt die Fläche außerhalb des Gemeindegebiets ist eine Erstaufforstungsgenehmigung des AELF erforderlich. Den Antrag erhalten Sie ggf. beim AELF. Die Ersatzwaldfläche soll spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans fertiggestellt sein. Der Pflanzplan soll mit dem Forstrevier Odelzhausen, Fr. Nauderer, einvernehmlich abgestimmt werden. Grundsätzlich kann die Ausgleichsfläche im Sinne des Naturschutzes in der gleichen Qualität (Zielzustand) hergestellt werden, die derzeit besteht.

Unsere Anfrage per E-Mail vom 30.12.21 an das Bauamt, ob es sich bei der Ausgleichsfläche auf Flurnummer 475 neben dem naturschutzfachlichen Ausgleich auch um einen Waldausgleich für Rodungen z.B. im Zuge der Anlage des GADA handelt, blieb leider unbeantwortet.“

**Bereich Landwirtschaft:**

Es besteht grundsätzlich Einverständnis mit o.g. Planung. Es ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Restflächen weiter sinnvoll und ohne Einschränkungen bewirtschaftet werden können.

**Sachverhalt:**

Bereich Forsten:

Die Flurnummer 475 ist als Ausgleichsfläche (Ökokontofläche) eingetragen und die Fläche bereits hergestellt. Bestehende Ausgleichsflächen sind bei einer Verlegung flächengleich (1:1) und gleichwertig zu ersetzen und auch der seitens des AELF geforderten Ersatzaufforstung Folge geleistet.

Bei Umsetzung auf Bebauungsplan-Ebene wird eine Aufforstung mit dem Entwicklungsziel Auwald an anderer Stelle wiederhergestellt. Somit entsteht auch wieder der flächengleiche und gleichwertige Bestand an Gehölzen.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 29.03.2022



Allerdings wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Fl.Nr. 475 ausschließlich um einen Ausgleich für einen Eingriff im Rahmen der Bauleitplanung (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) handelt und nicht auf einer forstlichen Ausgleichsverpflichtung gründet. Die Fläche wurde demnach nicht als forstliche Ausgleichsfläche oder Wald im Sinne des Waldgesetzes hergestellt.

Eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird, falls notwendig, wie vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gefordert, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung von der Gemeinde Bergkirchen beantragt, sobald diese umgesetzt wird.

**Hier eine Internet-Recherche zum Thema Wald-Definition**

*Die Waldeigenschaft ist grundsätzlich nach den tatsächlichen Verhältnissen abzustimmen. Das bedeutet, dass sie unabhängig ist von:*

- *Eintragung im Waldverzeichnis, Grundbuch oder Plänen*
- *der Art der Bestockung, der forstlichen Güte bzw. der forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit*
- *der Art der Entstehung, also ob durch Pflanzung bzw. Saat oder durch natürliche Wiederbestockung, Stockausschlag, Naturverjüngung und Sukzession*
- *der Funktion und dem Entwicklungszustand und Alter*

*Maßgebliches Kriterium zur Auslegung der Walddefinition kann bei natürlicher Sukzession die Dichte des Baumbestandes sein. Bei natürlicher gesicherter Eroberung einer bestimmten Fläche durch Forstpflanzen kann man nur dann von Wald sprechen, wenn eine gewisse gleichmäßige Verteilung der Bäume gegeben und Kronenschluss zu erwarten ist.*

*Verallgemeinernd kann gesagt werden, dass für die Waldcharakteristik entscheidend ein flächenhafter Eindruck der mit Forstpflanzen bestockte Fläche ist. Die bestockte Fläche sollte in der Lage sein einen walddtypischen Haushalt d.h. die für den Wald charakteristischen klimatischen und ökologischen Bedingungen ausbilden zu können.*

*Als Untergrenze kann hier eine Fläche von 400m<sup>2</sup> (20x20m) angesehen werden. Dieser eher naturwissenschaftliche Ansatz einer Walddefinition schließt aus, dass eine Mehrzahl einzelner stehender Bäume den Anforderungen einer Waldeigenschaft genügt.*

*Welche Flächen keine Waldeigenschaft zugewiesen werden kann ist ebenfalls im Bundeswaldgesetz §2 Abs. (2) festgelegt. Unter Punkt 4 heißt es:*

*"Kein Wald im Sinne des Gesetzes sind in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden."*

*Text: Lena Knappmann*

Bereich Landwirtschaft:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftlichen Restflächen können weiter sinnvoll und ohne Einschränkungen bewirtschaftet werden. Der landwirtschaftliche Weg im westlichen Teilbereich bleibt erhalten und wird ggf. sogar ertüchtigt, ebenso der Anwandweg im Norden der Flächen.

**Beschluss:**

Die Flurnummer 475 ist als Ausgleichsfläche (Ökokontofläche) eingetragen und die Fläche bereits hergestellt. Bestehende Ausgleichsflächen sind bei einer Verlegung flächengleich (1:1) und gleichwertig zu ersetzen. Somit wird auch der seitens des AELF geforderten Ersatzaufforstung Folge geleistet.

Auf Bebauungsplan-Ebene wird eine Aufforstung mit dem Entwicklungsziel Auwald an anderer Stelle wiederhergestellt. Somit entsteht auch wieder der flächengleiche und gleichwertige Bestand an Gehölzen. Allerdings wird von Seiten der Gemeinde Bergkirchen darauf hingewiesen, dass die Fl.Nr. 475 ausschließlich als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche hergestellt wurde und nicht auf einer forstlichen Ausgleichsverpflichtung gründet.

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 29.03.2022

Seite: 31

Eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird dennoch, wie vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gefordert, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung von der Gemeinde Bergkirchen beantragt, sobald die neue Ausgleichsfläche umgesetzt wird.

Bereich Landwirtschaft:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftlichen Restflächen können weiter sinnvoll und ohne Einschränkungen bewirtschaftet werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### **2.10. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern** (Stellungnahme vom 01.02.2022)

#### **Einwand:**

vielen Dank für die frühzeitige Trägerbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans (Nr. 6 g 3 GADA).

Mit der Änderung werden die Ziele einer Flächenausweisung im Westteil als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Absicherungseinheit Fernwärme und Wasserstofftankstelle" und im Ostteil als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Rettungswache und Obdachlosenunterkunft" verfolgt.

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft besteht Einverständnis mit dem westlichen Sondergebiet "Absicherungseinheit Fernwärme und Wasserstofftankstelle". Das zur Überplanung anstehende Gelände eignet sich aus unserer Sicht aufgrund seiner räumlichen Lage wie seiner infrastrukturellen Erschließbarkeit in hohem Maße für die geplante Ausweisung.

Bzgl. der angestrebten Ausweisung des Sondergebiets "Rettungswache und Obdachlosenunterkunft" im Ostteil sollte im Zuge der Ausweisung des entsprechenden Bebauungsplans ein Immissionsschutzgutachten eingeholt werden, damit durch das "Heranrücken" schutzbedürftiger Bebauung keine Nachteile für das angrenzende Gewerbegebiet und dessen Betriebe entstehen. Dementsprechend ist aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Sorge zu tragen, dass bei der Umsetzung des Planvorhabens die angrenzenden Betriebe bei der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit sowie ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden.

Weitere Anregungen oder Bedenken sind zum jetzigen Planungsstand nicht vorzubringen.

#### **Sachverhalt:**

Die positive Einschätzung zum westlichen Teilbereich wird begrüßt. Für den östlichen Teilbereich „Rettungswache und Obdachlosenunterkunft“ wird ein Immissionsschutzgutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beauftragt, sobald diese umgesetzt wird. Hierbei werden auch die Auswirkungen auf angrenzende Betriebe berücksichtigt.

#### **Beschluss:**

Dem Einwand der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern wird auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Erstellung eines Immissi-

onsschutzgutachten nachgekommen. Hierbei werden auch die Auswirkungen auf angrenzende Betriebe berücksichtigt.

Auf der Flächennutzungsplanebene werden Details der zukünftigen Planung, wie Baugrenzen oder aktive Schallschutzmaßnahmen, noch nicht dargestellt. Somit liegen keine ausreichend konkreten Angaben zur Ausgangssituation vor (Baugrenzen, Wandhöhen).

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

## **2.16. Bund Naturschutz** (Stellungnahme vom 07.02.2022)

### **Einwand:**

#### **Sonstige Fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

Generell wird die Änderung des FNP in dem beschriebenen Ausmaß vom Bund Naturschutz abgelehnt. Die beschriebenen Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet und zu wertvollen Biotopen. Eine bereits hergestellte Ausgleichsfläche wird zerstört. Hier sollten Natur und Landschaft absoluter Vorrang eingeräumt werden und eine Bebauung auf unvermeidbare Maß beschränkt werden.

Aufgrund der technischen und örtlichen Gegebenheiten scheint der Bau der Versorgungseinheit für Fernwärme am geplanten Standort für sinnvoll und in seinen Auswirkungen vertretbar. Für die anderen geplanten Einrichtungen (Wasserstofftankstelle, Rettungswache, Obdachlosenheim) ist dieser Standort im Landschaftsschutzgebiet nicht zwingend erforderlich oder sogar ausgesprochen ungünstig.

Im Einzelnen:

1. Der Grund für die Lage der Absicherungseinheit Fernwärme wird nachvollziehbar beschrieben und wird hier nicht in Frage gestellt.
2. Der Bau einer Wasserstofftankstelle ist generell zu befürworten, allerdings gibt es keine zwingenden technischen Gründe für den Bau an diesem Ort. Es wird bezweifelt, dass der Bau an diesem Standort zukunftsweisend ist, da die Erweiterungsmöglichkeiten und die Anfahrbarkeit beschränkt sind (Sackgasse).
3. Ebenso ist eine neue Rettungswache am geplanten Standort nicht zwingend, insbesondere da dadurch eine bereits hergestellte Ausgleichsfläche zerstört wird. Es entsteht der Eindruck, dass durch die räumliche Trennung der beiden Sonderflächen im Hintergrund in einem zusätzlichen Erweiterungsschritt die Verbindung der beiden Sonderflächen geplant wird (Salomitaktik). Generell ist nicht nachvollziehbar, warum eine Erweiterung der Rettungswache - sofern eine Erweiterung tatsächlich zwingend nötig ist - nicht am derzeitigen Standort im GADA oder an anderer Stelle im GADA oder im Umgriff des GADA erfolgen könnte.
4. Laut Umweltbericht besitzt die in Frage stehenden, überplante Ausgleichsfläche 475 Tfl. keine wesentliche Funktion bezüglich Artenerhaltung, trotz der Nähe zu kartierten Biotopen und



zum FFH Gebiet. Diese Einschätzung wird in Frage gestellt. Das tatsächliche Artenvorkommen ist durch Untersuchungen zu ermitteln.

Sofern diese Fläche tatsächlich keine ökologische Funktion besitzt, stellt sich die Frage, warum diese dann als Ausgleichsfläche genehmigt werden konnte und im Ökokonto der Gemeinde geführt werden darf.

5. Der „Anwandweg“ südlich der B471 wird als verkehrstechnische Erschließung dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Weg für Bus und LKW-Verkehr nicht geeignet ist. Für einen diesbezüglichen Ausbau werden also weitere Flächen in Anspruch genommen, diese sind nicht eingeplant und ausgewiesen.

Durch die erhöhte Verkehrsbelastung wird es auch zu einem erhöhten Tötungsdruck auf Tiere kommen, die den Damm der B471 als Lebensraum benutzen (z.B. Zauneidechse).

6. Ebenfalls gibt es für das gefahrlose Erreichen des Obdachlosenwohnheimes für Fußgänger / Radfahrer kein Konzept. Der Kreisverkehr mit Verbindung zum GADA ist nicht nutzbar für Fußgänger und gefährlich für Radfahrer. Der „Anwandweg“ in Richtung Westen zum Fußgänger/Radfahrer Tunnel unter der B471 zum GADA ist ohne Bürgersteig wegen Bus- / LKW Verkehr zur Wasserstofftankstelle zu gefährlich. Ein Bürgersteig an diesem Anwandweg verursacht weiteren Flächenverbrauch und somit weitere negative Auswirkungen auf die Umwelt.

7. Die Lage des Obdachlosenwohnheims ist für eine Unterbringung von Menschen aufgrund des Tag und Nacht vorhandenen Verkehrslärms von Autobahn und Bundesstraße, und zusätzlich auftretendem Lärm der Rettungswache nicht geeignet und stellt zusätzlich eine menschenunwürdige Ausgrenzung dar.

8. Die Rettungswache und das Obdachlosenwohnheim liegen zu 80 % im wassersensiblen Bereich des Einzugsgebietes der Amper und nur 2 m außerhalb des gesicherten Überschwemmungsgebietes der Amper. Es wird nicht dargestellt, wie diese beiden infrastrukturell wichtigen Einrichtungen vor einer Beeinträchtigung durch Überschwemmungen geschützt werden sollen - und ob dies ggf. weitere Umweltauswirkungen verursachen würde.

**Sachverhalt:**

Zu 1

Wird zu Kenntnis genommen.

Zu 2

Die generelle Befürwortung des Baus einer Wasserstofftankstelle wird zur Kenntnis genommen. Am Standort soll eine Elektrolyseanlage mit einer elektrischen Anschlussleistung von 1 MW und einer Wasserstoffproduktionsleistung von 210 Nm<sup>3</sup>/h errichtet werden. Als Wasserstoffspeicher ist ein Rohrspeicher mit einem Volumen von 4 m<sup>3</sup> und einem Druck von 200 bar vorgesehen.

Die Speichermenge an Wasserstoff beträgt ca. 80 kg. Die Wasserstofftankstelle ist dem Betanken der Busse des ÖPNV vorbehalten, daher ist zukünftig kein Ausbau erforderlich.

Zu 3

siehe hierzu Alternativenprüfung in Kapitel 7.1 im Umweltbericht.

Zu 4

Die Aussagen, dass FI.Nr. 475 Tfl. „keine wesentliche Funktion bezüglich Artenerhaltung, trotz der Nähe zu kartierten Biotopen und zum FFH Gebiet“ besitzt, ist so im Umweltbericht nicht enthalten. Es wird hier auf Beeinträchtigungen wie z.B. die Verlärmung eingegangen.

Die FI.Nr. 475 wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde allen weiteren zunächst angedachten Sondergebiet-Standorten weiter westlich vorgezogen, um eine Frequenz durch Rettungs-

wache und Obdachlosenwohnen auf ein Minimum zu begrenzen und eine Störung des FFH-Gebietes „kleines Ochsenwehr“ absolut zu minimieren.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird das Vorhaben dennoch als „sehr kritisch beurteilt“, jedoch wird dennoch in Aussicht gestellt, eine Bebaubarkeit zu ermöglichen: „[...] Für die Bebauung (Sondergebiet Rettungswache und Obdachlosenheim) auf der Fl.Nr. 475 (Teilbereich) ist ebenfalls aufgrund des großen öffentlichen Interesses und der Berücksichtigung der starken Vorbelastung im Bereich des Kreisels und der B 471 vom Vorlegen einer Befreiungslage auszugehen. Hier sollten im späteren Bebauungsplanverfahren noch ergänzende Angaben zur Erforderlichkeit des dortigen Standortes erfolgen.

Das Inaussichtstellen einer Befreiungslage setzt voraus, dass die Eingriffe in das LSG weitestmöglich reduziert werden und die verbleibenden Beeinträchtigungen kompensiert werden. Zu diesem Zweck sind bei der weiteren Planung die in Ziffer 2 genannten Maßgaben zu berücksichtigen und zu verfolgen sowie die bereits im Flächennutzungsplan aufgeführten Maßgaben. [...]“

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird auch die Untersuchung des tatsächlichen Artenvorkommens für die Eidechsen gefordert. Dies erfolgt jedoch, wie von der Behörde gefordert, erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Auf Flächennutzungsplänen kann der Eingriff in die Lebensräume nicht anschließend beurteilt werden, da z.B. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht festgelegt werden.

Die Fläche ist im Fall einer Bebauung flächengleich und gleichwertig zu ersetzen.

Zu 5

Details zur Gestaltung der Erschließung wie des Anwandwegs können auf der Flächennutzungsplanebene noch nicht dargestellt werden. Dies kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sobald Details zur Planung vorliegen. Nach Rückfrage bei der Fernwärme Bergkirchen GmbH ist mit 1 bis 2 Bussen pro Werktag zu rechnen.

Ein Gehweg ist in der weiteren Planung nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf ggf. betroffene Arten werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erneut beurteilt.

Zu 6 und 7

Die Belange werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nochmals geprüft und vertieft (Schallschutzgutachten) und dann mittels Festsetzungen geregelt.

Zu 8

Die Belange des Hochwasserschutzes werden von der Gemeinde Bergkirchen gewürdigt und als wesentlich erachtet. Allerdings können Details (z. B. Festsetzung der Fußbodenoberkante, keine Öffnungen in Gebäude, u. v. m.) zum Schutz der geplanten Nutzungen vor Überschwemmungen auf Flächennutzungsplanebene noch nicht geregelt werden. Dies wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, sobald die Gemeinde Bergkirchen diese in die Wege leitet. Allerdings ist durch die Verfüllung und die um 1-1,5 m höher liegende Geländeoberfläche, die Lager außerhalb des Überschwemmungsgebiets und auch außerhalb der Hochwassergefahrenflächen, deren Darstellung neu in den Entwurf aufgenommen wurde, zu erklären und sichergestellt.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Bergkirchen hält an der vorliegenden Planung unverändert fest. Allerdings ist die Gemeinde Bergkirchen bemüht im Umfeld der Amper das noch in Teilen vorhandene Auwaldband zu ergänzen und stärken. Hier werden im Zuge des kommunalen Ökokontos der Gemeinde von Jahr zu Jahr weitere Flächen hergestellt und entwickelt. Die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde wird ebenfalls in die Begründung aufgenommen, ebenso eine ausführliche Prüfung der Standortalternativen in Kapitel 7.1 des Umweltberichtes.

Eine Befreiung für die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet wird von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt. Hierfür sind sowohl die unter Punkt 2 der Stellungnahme der uNB genannten Maßgaben zu berücksichtigen als auch die, die bereits im Flächennutzungsplan aufgeführt sind.

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern mit dem Ergebnis, dass das Deckblatt 6g3 GADA den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegensteht, wird in die Begründung aufgenommen.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird von der Gemeinde Bergkirchen mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt, um dem Landschaftsschutzgebiet Rechnung zu tragen.

Zu 1, 2 und 3

wird zu Kenntnis genommen.

Eine Verbindung der zwei Standorte ist nicht vorgesehen, auch langfristig nicht. Die Lage der beiden Teilflächen wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt in dieser Form festgelegt.

Zu 4

Die Aussagen, dass Fl.Nr. 475 Tfl. „keine wesentliche Funktion bezüglich Artenerhaltung, trotz der Nähe zu kartierten Biotopen und zum FFH Gebiet“ besitzt, ist so im Umweltbericht nicht enthalten. Es wird hier auf Beeinträchtigungen wie z.B. die Verlärmung eingegangen.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird das Vorhaben als „sehr kritisch beurteilt“, jedoch wird dennoch in Aussicht gestellt, eine Bebaubarkeit zu ermöglichen. „Das Inaussichtstellen einer Befreiungslage setzt voraus, dass die Eingriffe in das LSG weitestmöglich reduziert werden und die verbleibenden Beeinträchtigungen kompensiert werden. Zu diesem Zweck sind bei der weiteren Planung die in Ziffer 2 genannten Maßgaben zu berücksichtigen und zu verfolgen sowie die bereits im Flächennutzungsplan aufgeführten Maßgaben. [...]“

Eine Untersuchung des tatsächlichen Artenvorkommens erfolgt, wie von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert, erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Fl.Nr. 475 wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde allen weiteren zunächst angedachten Standorten weiter westlich vorgezogen, um eine Frequenz durch Rettungswache und Obdachlosenwohnen auf ein Minimum zu begrenzen und eine Störung des FFH-Gebietes „kleines Ochsenwehr“ zu minimieren.

Zu 5

Details zur Gestaltung der Erschließung, z. B. des Anwandwegs, können auf der Flächennutzungsplanebene noch nicht dargestellt werden. Dies kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sobald Details zur Planung vorliegen. Ein Gehweg ist jedoch nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf ggf. betroffene Arten, z. B. die Zauneidechse, werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand der dann vorliegenden Festsetzungen erneut beurteilt.

Zu 6 und 7

Die Belange werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nochmals geprüft und vertieft (Schallschutzgutachten) und dann mittels Festsetzungen geregelt.

Das Vorhalten einer Fläche für Obdachlosenwohnen ergibt sich aus der Verlagerung des bisherigen Standortes in Neuhimmelreich und soll über die derzeit temporäre Unterbringung in Günding eine dauerhafte Unterbringungsmöglichkeit von Seiten der Gemeinde sichern.

Zu 8

Konkrete Maßnahmen zum Schutz der geplanten Nutzungen vor Überschwemmungen, z. B. Festsetzung der Fußbodenoberkante u. v. m., können auf Flächennutzungsplanebene noch

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 29.03.2022

Seite: 36

nicht geregelt werden. Dies wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, sobald die Gemeinde Bergkirchen diese in die Wege leitet.

Allerdings ist durch die Verfüllung und die um 1-1,5 m höher liegende Geländeoberfläche die Lage außerhalb des Überschwemmungsgebiets und auch außerhalb der Hochwassergefahrenflächen, deren Darstellung neu in den Entwurf aufgenommen wurde, zu erklären und sichergestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### 2.34. Wasserzweckverband Sulzemoos-Arnach (Stellungnahme vom 28.01.2022)

#### Einwand:

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll vermutlich die Grundlage für einen Bebauungsplan und letztendlich die Umsetzung der beabsichtigten Bebauung den Weg ebnen. Im Hinblick darauf, nehmen wir wie folgt Stellung:

Derzeit befinden sich keinerlei Wasserleitungen des Zweckverbandes in der Nähe des Plangebietes. Vom geplanten Standort der Rettungswache (nicht „Feuerwache“, s.S. 12 Ziff. 9, 2. Abs. 1 Satz 1 der Begründung) ist die nächste erreichbare Hauptleitung, an welcher eine Erschließung möglich wäre, ca. 240 Meter entfernt. Vom Standort Absicherungseinheit Fernwärme sind es gar ca. 440 Meter bis zur Wasserleitung.

Ein Anschluss der genannten Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes ist aber technisch möglich. Diese Maßnahme ist jedoch für den Zweckverband nicht kostendeckend, damit wirtschaftliche nicht sinnvoll und ginge zu Lasten aller anderen Anschlussnehmer.

Voraussetzung für die Erschließung der Grundstücke wäre demnach der Abschluss einer Sondervereinbarung mit der Gemeinde Bergkirchen in welcher sich diese zur Übernahme der gesamten Kosten der zu erstellenden Wasserleitung, mit allem erforderlichen Zubehör (s. nächsten Absatz), verpflichtet.

Bei den genannten Entfernungen und der beabsichtigten Nutzung der Grundstücke und der dadurch zu erwartenden geringen Wasserabnahme besehen unsererseits allerdings auch Bedenken bezüglich der Trinkwasserhygiene („Stagnationswasser“ in der langen Leitung), zumal die Leitung vermutlich schon aus Gründen des Feuerschutzes eine gewisse Dimension haben muss. Hier wären unter Umständen zusätzliche technische Maßnahmen zur Verhinderung des vorgenannten Effektes erforderlich.

#### Sachverhalt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten zu klärenden Punkte, vor allem Kosten und Trinkwasserhygiene, können erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden, sobald diese umgesetzt wird.

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 29.03.2022

Seite: 37

### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### **2.37. Amperverband (Stellungnahme vom 05.01.2022)**

#### **Einwand:**

das Deckblatt Nr. 6g3 des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Bergkirchen sieht am südlichen Rand des sich in den letzten Jahren entwickelten Gewerbegebietes GADA, südlich der Bundesstraße B 471, ein Sondergebiet aus zwei Teilflächen für diverse Nutzungen des Allgemeinwohls vor. Der Geltungsbereich der im Betreff genannten Bauleitplanung umfasst insgesamt 0,49 ha und enthält Teilflächen der Grundstücke 475, 478, 481 und 460/23, Gemarkung Feldgeding. In der westlichen Teilfläche des Sondergebietes soll eine Absicherungseinheit der bestehenden Fernwärmeleitung und eine Wasserstofftankstelle errichtet werden. Auf der östlichen Sondergebietsteilfläche sind ein neuer Standort für die Rettungswache sowie Unterkünfte zum Wohnen für Obdachlose geplant. Im Sondergebiet West befindet sich die Druckleitung zur Schmutzwasserentsorgung des Gewerbegebietes GADA sowie eine zweite Druckleitung zur abwassertechnischen Erschließung der Ortsteile Lauterbach und Palsweis. Beide Druckleitungen verlaufen zur AV-Kläranlage nach Geiselbullach.

In Ziff. 8, „Ver- und Entsorgung“, der Begründung zum Flächennutzungsplan wurde von Ihnen dankenswerterweise festgelegt, dass die abwassertechnische Erschließung des geplanten Sondergebiets im Trennsystem zu erfolgen hat. Das anfallende Schmutzwasser im Sondergebiet kann durch den Anschluss an eine bestehende Druckleitung entsorgt werden. In Ihren Ausführungen in Ziff. 8 der Begründung ist zwar die Trennung des anfallenden Schmutz- und Regenwasser ausgeführt, klar zu stellen wäre aber, dass nur das Regenwasser zu versickern ist und nicht das Schmutzwasser. Dies ist einer Sammelentwässerungs- bzw. Kläranlage zuzuführen.

#### **Sachverhalt:**

Nach Aussage des Amperverbandes kann die Schmutzwasserentsorgung an eine bestehende Druckleitung angeschlossen werden. Der Absatz in Kapitel 8 der Begründung zur Abwasserbeseitigung wird überarbeitet.

### **Beschluss:**

Die Schmutzwasserentsorgung kann an eine bestehende Druckleitung angeschlossen werden. Die Ausführungen in Kapitel 8 der Begründung werden entsprechend angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

**2.44. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim** (Stellungnahme vom 11.01.2022)

**Einwand:**

Gegen die o.g Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene flächennutzungsplanrelevante Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan in dem die Anlagen dargestellt sind.

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist. Der Abbau der 20-kV-Leitung ist für das 2022 geplant.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie auch online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:  
<https://www.bayernwerk.netz.de/energie-service/kundenservice/auskunftsportal.html>.

Zuständig für den Planungsbereich ist das Kundencenter Unterschleißheim. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Unterschleißheim, Lise-Meitner-Str. 2, 85716 Unterschleißheim, Tel. 089/370020, Email: [Unterschleissheim@bayernwerk.de](mailto:Unterschleissheim@bayernwerk.de). Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw. beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.



**Sachverhalt:**

Die Leitungen aus dem beigelegten Lageplan werden im Leitungsplan in Kapitel 8 der Begründung ergänzt. Zudem wird die Freileitung in der Skizze Bestandssituation ergänzt. Der Hinweis auf die Schutzzone von 20 m beiderseits der 20-kV-Freileitung, den Bestandsschutz der Leitung sowie der Hinweis auf den geplanten Abbau in 2022 werden in die Begründung in Kapitel 8 ebenfalls aufgenommen.

**Beschluss:**

Der Leitungsplan in Kapitel 8 der Begründung wird um die 20-kV-Freileitung ergänzt, ebenso die Skizze Bestandssituation. Die Hinweise der Bayernwerk AG werden in die Begründung aufgenommen.

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher  
Teil  
am 29.03.2022

Seite: 40

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### 2.55. Landesamt für Vogelschutz, KG Dachau (Stellungnahme vom 07.02.2022)

#### Einwand:

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung.

Der LBV lehnt die geplante Änderung des FNP in diesem Umfang ab.

Aufgrund der Nähe zur Ampfer und zum FFH-Gebiet sind hier negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft und auf gefährdete Arten mit großer Sicherheit zu erwarten. Aus gutem Grund ist die Fläche ja bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Auch die Tatsache, dass hier bereits Ausgleichsflächen angelegt wurden, zeigt den Vorrang für Natur und Landschaft in diesem Bereich.

Eine Umwidmung vorhandener Ausgleichsflächen ist generell abzulehnen, soweit sie nicht absolut unvermeidbar ist. Ansonsten wird die gesetzliche Ausgleichsverpflichtung ad absurdum geführt. Zudem ist zu befürchten, dass in logischer Fortsetzung auch die zwischen den beiden Teilflächen liegenden Gebiete in naher Zukunft bebaut werden, die Fläche ist dann ja schon vorbelastet) und somit die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft weiter zunehmen wird.

Das öffentliche Interesse der Rettungswache wird anerkannt, aber die Vermeidbarkeit ist aus unserer Sicht hier jedoch gegeben, da nördlich der B 471, zwischen Bundesstraße und Kreuzackerstraße/Fürstenfelder Straße ebenso geeignete Freiflächen vorhanden sind. Die Anbindung an die B 471 ist nur geringfügig schlechter.

Und dass eine Obdachlosenunterkunft unbedingt an dieser Stelle liegen muss, kann überhaupt nicht nachvollzogen werden, zumal auch soziale Gründe dagegensprechen (Straßenlärm, Abgelegenheit). Dieses Teilvorhaben muss daher auf jeden Fall an anderer Stelle verwirklicht werden.

Für die „Absicherungseinheit Fernwärme ist aufgrund der vorhandenen Leitungen leider kein Alternativstandort möglich. Allerdings sind aus den Unterlagen keine zwingenden Gründe abzuleiten, warum auch die Wasserstofftankstelle gerade hier liegen muss. Die Baufläche sollte so gering wie möglich gehalten werden und eine Alternativstandort für die Tankstelle gefunden werden.

Im Zuge der weiteren Bearbeitung wird auch die Auswirkungen auf die Arten in fundierterer Weise zu bearbeiten. Die Aussage, dass der Schwarzstorch im Umland ausreichen Ersatzstandorte findet, ist sicher falsch. Allerdings sind hier bisher auch keine Schwarzstorchvorkommen bekannt.

Das sich die Hohltaube im Planungsgebiet und Umland in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, darf stark bezweifelt werden.

Vorkommen des Mittelspechts im Ampferwald sind nicht auszuschließen. Eine mögliche Störung des seltenen Vogels muss näher geprüft werden. Das gleiche gilt für den Baumfalken.



Die möglichen Vorkommen von Baumpieper, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwil, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grauammer, Klappergrasmücke, Neuntöter, Raubwürger sind auf jeden Fall genau zu prüfen. Der Baumpieper zum Beispiel ist sehr selten im Landkreis, bayernweit in schlechtem Erhaltungszustand und hat hohe Ansprüche. Wenn er hier brütet, ist die Schaffung von Ersatzhabitaten kaum umzusetzen, so dass ein Verbotstatbestand gegeben wäre.

Wir bitten daher dringen, diese Planung zu überdenken und einen naturverträglicheren Standort zu wählen.

Falls Sie dennoch an der Planung festhalten, sollte der Geltungsbereich bis an die Amper bzw. den Amperauwald erweitert werden und die dort vorhandenen Freiflächen als Puffer- und Ausgleichsflächen festgesetzt werden.

**Sachverhalt:**

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Dachau hat am 28.01.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Folgend ein Auszug aus der Stellungnahme:

„Sollte trotz dieser Bedenken des Naturschutzes an der Planung festgehalten werden, bedürfen die innerhalb des LSG geplanten Bauvorhaben einer Befreiung von den Verboten des LSG (vgl. E-Mail an die Gemeinde vom 14.06.2021 mit entsprechender Darstellung der Rechtslage). Eine entsprechende Befreiungslage kann im Hinblick auf die mit den Bauvorhaben verbundenen, die Belange des Natur- und Landschaftsschutz überwiegenden öffentliche Interessen grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Die geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild müssen dabei durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen weitestmöglich reduziert und durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Für die Fernwärmesicherungsanlage besteht die Ausnahmemöglichkeit einer Befreiung, weil der Standort durch den Kreuzungspunkt der Leitungen alternativlos und zwingend erforderlich ist und mit der Anlage eine wichtige, im öffentlichen Interesse liegende Versorgungsfunktion sichergestellt wird.

Die Wasserstofftankstelle könnte grundsätzlich zwar auch an anderer Stelle gebaut werden, jedoch liegen durch die Einrichtung der Absicherungseinheit für Fernwärme alle Voraussetzungen für den Betrieb einer Wasserstofftankstelle vor. Die hierfür notwendige Bebauung auf der Fl.Nr. 478 kann noch als geringfügig eingestuft werden und die Betroffenheit auf das LSG liegt in einem durch die Bundesstraße B471 bereits vorbelasteten Bereich. Bei der in der Begründung des FNP in Ziffer 4.3 genannten geringfügigen Anzahl täglicher An- und Abfahrten von ÖPNV-Bussen ist mit keinem relevanten Störpotential zu Lasten des Naturhaushalts zu rechnen. Anders wäre dies bei einer Öffnung der Tankstelle für Schwerlastverkehr oder die Öffentlichkeit. Des Weiteren ist für diese Einschätzung Voraussetzung, dass ein unbefugtes Befahren nach der Zufahrt zum Sondergebiet Rettungswache und Obdachlosenheim ausgeschlossen werden kann (z.B. über eine Schranke).

Für die Bebauung (Sondergebiet Rettungswache und Obdachlosenheim) auf der Fl.Nr. 475 (Teilbereich) ist ebenfalls aufgrund des großen öffentlichen Interesses und der Berücksichtigung der starken Vorbelastung im Bereich des Kreisels und der B 471 vom Vorlegen einer Befreiungslage auszugehen. Hier sollten im späteren Bebauungsplanverfahren noch ergänzende Angaben zur Erforderlichkeit des dortigen Standortes erfolgen.

Das Inaussichtstellen einer Befreiungslage setzt voraus, dass die Eingriffe in das LSG weitestmöglich reduziert werden und die verbleibenden Beeinträchtigungen kompensiert werden. Zu diesem Zweck sind bei der weiteren Planung die in Ziffer 2 genannten Maßgaben zu berücksichtigen und zu verfolgen sowie die bereits im Flächennutzungsplan aufgeführten Maßgaben.

Eine Bebauung der Fläche zwischen den beiden Teilbereichen ist von der Gemeinde Bergkirchen nicht geplant. Die Inaussichtstellen einer Befreiungslage von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde im Landschaftsschutzgebiet beruht hier auf dem großen öffentlichen Interesse und kann nicht für andere Vorhaben übertragen werden.“

Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Überplanung der bestehenden Ausgleichsfläche abgestimmt. Durch die Vorbelastung der Lage am Kreisverkehr ist diese als vorbelastet einzustufen. Die Flurnummer 475 ist als Ausgleichsfläche (Ökokontofläche) eingetragen und die Fläche bereits hergestellt. Bestehende Ausgleichsflächen sind bei einer Verlegung flächengleich (1:1) und gleichwertig zu ersetzen. Es wird daher im Falle der konkreten Umsetzung auf Bauungsplanebene der Bestand an anderer Stelle wieder hergestellt. Somit entsteht auch wieder der flächengleiche und gleichwertige Bestand.

Die genauen Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Arten kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in einem späteren Verfahren abschließend betrachtet werden. Auf der Flächennutzungsplanebene ist dies nur als Vorabschätzung möglich. Details der Planung wie Baugrenzen, vom Gebiet ausgehende Schallemissionen oder die Grünordnung sowie Vermeidungs- und Minimierungs- oder auch Ausgleichsmaßnahmen können nicht dargestellt werden. Eine Erfassung der Artenvorkommen ist daher zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht veranlasst. Durch die Änderung auf Flächennutzungsplanebene wird der Bestand vor Ort nicht verändert.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Bergkirchen hält an der vorliegenden Planung unverändert fest. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs wird nicht vorgesehen. Allerdings ist die Gemeinde Bergkirchen bemüht im Umfeld der Amper das noch in Teilen vorhandene Auwaldband zu ergänzen und zu stärken. Hier werden im Zuge des kommunalen Ökokontos der Gemeinde von Jahr zu Jahr weitere Flächen hergestellt und entwickelt. Die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde wird ebenfalls in die Begründung aufgenommen, ebenso eine ausführliche Prüfung der Standortalternativen in Kapitel 7.1 des Umweltberichtes.

Eine Befreiung für die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet wird von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt. Hierfür sind sowohl die unter Punkt 2 der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde genannten Maßgaben zu berücksichtigen als auch die, die bereits im Flächennutzungsplan aufgeführt sind.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

**3. Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden gaben in Ihrer Stellungnahme weder Einwände noch Bedenken an oder deren Belange werden nicht berührt:**

3.5. Regionaler Planungsverband München (Stellungnahme vom 13.01.2022)

3.7. Staatliches Bauamt Freising (Stellungnahme vom 17.01.2022)

3.11. Bayerische Handwerkskammer (Stellungnahme vom 04.02.2022)

3.12. Deutsche Flugsicherung GmbH (Stellungnahme vom 19.01.2022)

- keine weitere Beteiligung notwendig-

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 29.03.2022

Seite: 43

- 3.14. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 22.12.2021)
- 3.26. Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoralraumanalyse (Stellungnahme vom 31.01.2022)
- 3.36. Stadtwerke Dachau (Stellungnahme vom 25.01.2022)
- 3.45. TenneT TSO GmbH (Stellungnahme vom 05.01.2022)
- 3.48. Landeshauptstadt München (Stellungnahme vom 21.01.2022)
- 3.49. Große Kreisstadt Dachau (Stellungnahme vom 02.02.2022)
- 3.50. Gemeinde Karlsfeld (Stellungnahme vom 17.01.2022)
- 3.52. Stadt Olching (Stellungnahme vom 25.01.2022)
- 3.54. Gemeinde Sulzemoos (Stellungnahme vom 29.12.2021)

### **Beschluss:**

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### **4. Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden gaben keine Stellungnahme ab:**

- 2. Regierung von Oberbayern, Luftamt
- 4. Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, Herr Franz Bründler
- 13. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Herrn Chr. Flick
- 15. Bezirk Oberbayern, Bergamt München
- 17. Behindertenbeauftragter, Nils Brodd
- 18. Freiwillige Feuerwehr
- 19. Gebietsbetreuerin Ampertal Landschaftspflegeverband
- 20. Kreisjugendring
- 21. Staatliches Schulamt
- 22. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V., Herr Jens Besenthal
- 23. Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
- 24. Deutsche Flugsicherung GmbH, Dr. Peter Heßler
- 25. Polizeiinspektion Dachau, Abteilung Strassenverkehr, Herr Knorr
- 27. Ev.-Luth. Pfarramt Dachau
- 28. Bayerischer Bauernverband
- 29. Amt für ländliche Entwicklung
- 30. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
- 31. Kreisheimatpfleger, Frau Dr. Birgitta Unger-Richter
- 32. Deutsche Post Immob. Entw. GmbH, Oberpostdirektion, Herrn Müller
- 33. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg
- 35. Wasserzweckverband Oberbachern
- 38. GfA, Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH
- 39. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 40. DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- 41. DB Energie GmbH, Bahnstromleitungen

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 29.03.2022

Seite: 44

- 42. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- 43. Jagdschutz- und Jägerverein Dachau, Herr Dr. Max Lederer
- 46. TenneT TSO GmbH, Herr Klante/Frau Helmers
- 47. Kabel Bayern GmbH & Co. KG
- 51. Gemeinde Schwabhausen, Rathaus - Bauamt
- 53. Gemeinde Maisach, Rathaus - Bauamt
- 56. Finanzamt Schrobenhausen, Außenstelle Neuburg

### **Beschluss:**

#### **Auslegungsbeschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in den Flächennutzungsplan Nr. 6 g 3, GADA vom Büro Marion Linke + Klaus Kerling Stadtplaner und Landschaftsarchitekten BDLA, eingearbeitet werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, den geänderten Flächennutzungsplan Nr. 6 g 3, GADA in der Fassung vom 29.03.2022 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung und Umweltbericht auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### **3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 09. März 2022**

---

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 09. März 2022 und genehmigt diese vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### **4. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel**

---

#### **Sachverhalt:**

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 09. März 2022 werden folgende Punkte veröffentlicht:

---

## **2.1. Auftragserteilungen**

---

### **2.1.1. Abschluss eines neuen Leasingvertrages Hansa für den gemeindlichen Bauhof - Änderungsbeschluss zum Erwerb**

---

Der Gemeinderat beschloss, dass für den Bauhof ein neuer Geräteträger erworben wird. Dem Erwerb des Hansa Geräteträgers zu einem Kaufpreis in Höhe von 133.038,43 € incl. der gesetzl. MwSt. wurde zugestimmt. Das Fahrzeug wird frühestens Ende des Jahres 2022 ausgeliefert.

---

## **2.2. Zuschussantrag SV Günding - Errichtung einer Fluchtlichtanlage**

Der Gemeinderat beschloss, dem SV Günding für die Errichtung der Fluchtlichtanlage einen einmaligen und außerordentlichen Zuschuss in Höhe von 12.152,22 Euro zu gewähren. Der Zuschuss erfolgt ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung

---

## **5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022**

---

### **Sachverhalt:**

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf 2022 nebst Anlagen (Muster zu § 2 Abs. 2 KommHV - Kameralistik) liegt dem Gemeinderat zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung vor. Der Haushalt mit seinen Anlagen wurde vorab an alle Mitglieder des Gemeinderates fristgemäß zugänglich gemacht. Alle Unterlagen (Haushaltsplan, Vorbericht, Anlagen etc.) sind komplett über das Ratsinformationssystem abrufbar und wurden darüber hinaus mittels E-Mail zur Verfügung gestellt. Bereits in der Gemeinderatssitzung am 18.1.2022 wurden die Investitionsvorhaben für das Jahr 2022 und die damit verbundenen (Bau-)Maßnahmen betreffend die Finanzplanungsjahre 2023 ff. eingehend behandelt. Es fand außerdem in den zurückliegenden Sitzungen eine ausführliche Erläuterung bedeutender Sachverhalte im gemeindlichen Haushalt statt. Die entsprechenden Präsentationsunterlagen wurden ebenfalls über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Nach Maßgabe obiger Entscheidungen sieht der Haushalt 2022 folgenden Umfang vor:

Der dem Gemeinderat vorliegende Haushalt hat ein Gesamtvolumen von 33.480.500,00 Euro; davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 25.185.900,00 Euro und auf den Vermögenshaushalt 8.294.600,00 Euro. Die Einnahmen und Ausgaben verteilen sich wie folgt auf die Unterabschnitte:

### **Verwaltungshaushalt:**

	<b><u>Einnahmen</u></b>	<b><u>Ausgaben</u></b>
0) Allgemeine Verwaltung	308.200,00 €	2.076.000,00 €
1) Öffentl. Sicherheit u. Ordnung	127.700,00 €	630.300,00 €
2) Schulen	293.900,00 €	1.227.800,00 €
3) Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	2.800,00 €	185.200,00 €
4) Soziale Sicherung	2.307.900,00 €	5.028.500,00 €

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher  
Teil  
am 29.03.2022

Seite: 46

5) Gesundheit, Sport, Erholung	38.100,00 €	325.800,00 €
6) Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	219.200,00 €	2.212.200,00 €
7) Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	1.240.400,00 €	2.530.400,00 €
8) Wirtschaftl. Unternehmen, Grund- und Sondervermögen	1.086.300,00 €	755.900,00 €
9) Allgemeine Finanzwirtschaft	19.561.400,00 €	10.213.800,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>25.185.900,00 €</b>	<b>25.185.900,00 €</b>

**Vermögenshaushalt:**

Die geplanten Investitionen wurden bereits in der Sitzung am 18.1.2022 vorbereitet.

	<b><u>Einnahmen</u></b>	<b><u>Ausgaben</u></b>
0) Allgemeine Verwaltung		35.000,00 €
1) Öffentl. Sicherheit und Ordnung	58.900,00 €	305.000,00 €
2) Schulen	- €	202.500,00 €
3) Wissenschaft, Forschung und Kulturpflege	- €	300.000,00 €
4) Soziale Sicherung	600.000,00 €	393.000,00 €
5) Gesundheit, Sport, Erholung	11.300,00 €	2.125.000,00 €
6) Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	2.272.900,00 €	2.534.000,00 €
7) Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	80.000,00 €	43.500,00 €
8) Wirtschaftl. Unternehmen, Grund- und Sondervermögen	2.835.000,00 €	796.000,00 €
9) Allgemeine Finanzwirtschaft	2.436.500,00 €	1.560.600,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>8.294.600,00 €</b>	<b>8.294.600,00 €</b>

Der 1. Vorsitzende trug den Haushalt 2022 mit dem Vorbericht dem Gemeinderat vor:

Der dem Gemeinderat vorliegende Vorbericht 2022 gliedert sich in folgende Punkte:

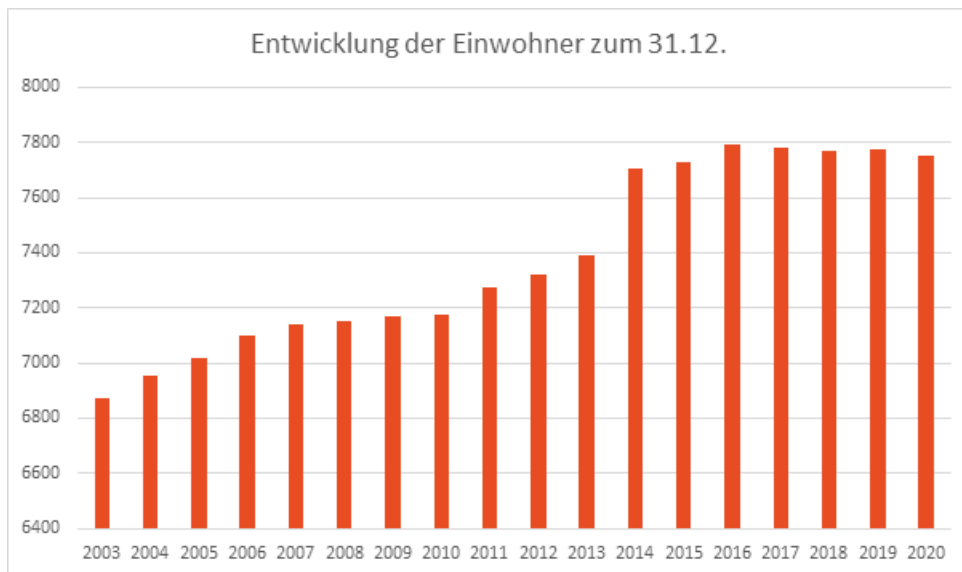
- **Rückblick auf das Jahr 2021 mit Rechenschaftsbericht**

4

**Vorbericht**

**1. Übersicht** .....9

**1.1. Einwohnerzahl** .....10



**1.2 Fläche der Gemeinde.....11**

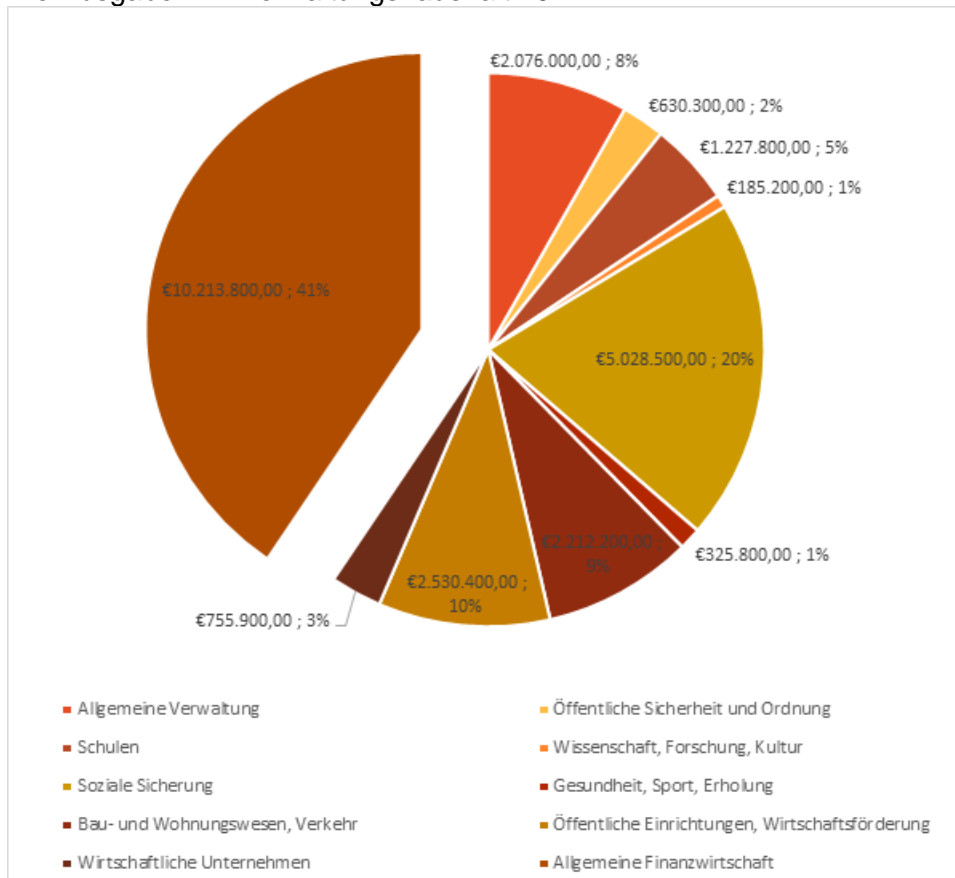
**1.3 Gemeindestraßen .....11**

**2. Ansätze des Verwaltungshaushaltes .....11**

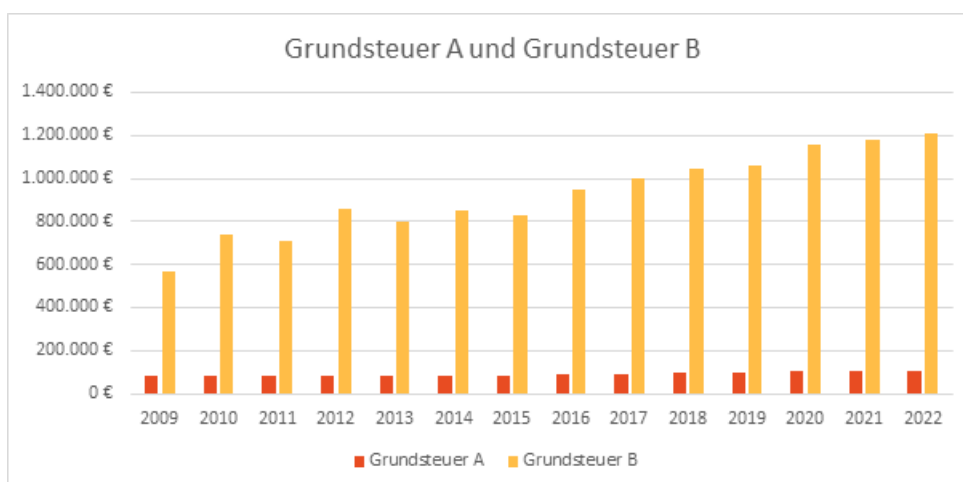
Die Einnahmen und Ausgaben verteilen sich wie folgt auf die Unterabschnitte:

Verwaltungshaushalt	2022		2021	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Allgemeine Verwaltung	308.200,00 €	2.076.000,00 €	271.600,00 €	2.090.800,00 €
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	127.700,00 €	630.300,00 €	120.700,00 €	598.000,00 €
Schulen	293.900,00 €	1.227.800,00 €	276.400,00 €	1.218.800,00 €
Wissenschaft, Forschung, Kultur	2.800,00 €	185.200,00 €	2.800,00 €	214.600,00 €
Soziale Sicherung	2.307.900,00 €	5.028.500,00 €	2.345.000,00 €	4.820.100,00 €
Gesundheit, Sport, Erholung	38.100,00 €	325.800,00 €	38.100,00 €	311.200,00 €
Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	219.200,00 €	2.212.200,00 €	199.700,00 €	1.918.700,00 €
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	1.240.400,00 €	2.530.400,00 €	1.181.200,00 €	2.461.600,00 €
Wirtschaftliche Unternehmen	1.086.300,00 €	755.900,00 €	946.300,00 €	777.100,00 €
Allgemeine Finanzwirtschaft	19.561.400,00 €	10.213.800,00 €	18.067.300,00 €	9.038.200,00 €
<b>Summe Verwaltungshaushalt</b>	<b>25.185.900,00 €</b>	<b>25.185.900,00 €</b>	<b>23.449.100,00 €</b>	<b>23.449.100,00 €</b>

Die Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2022:

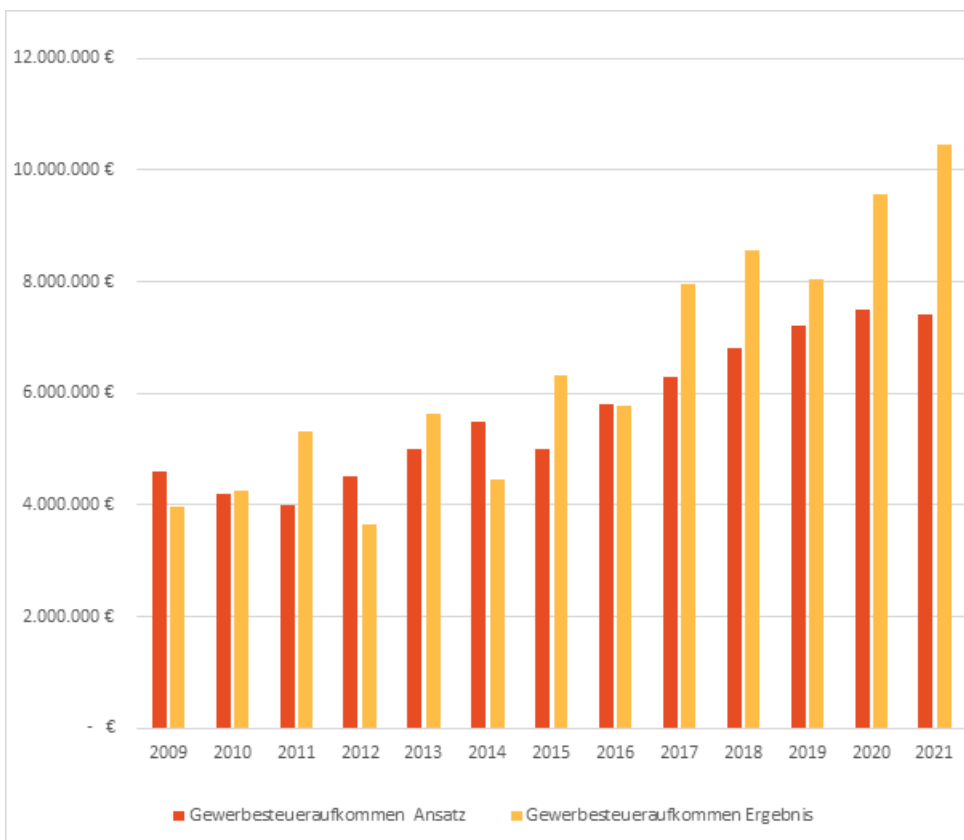
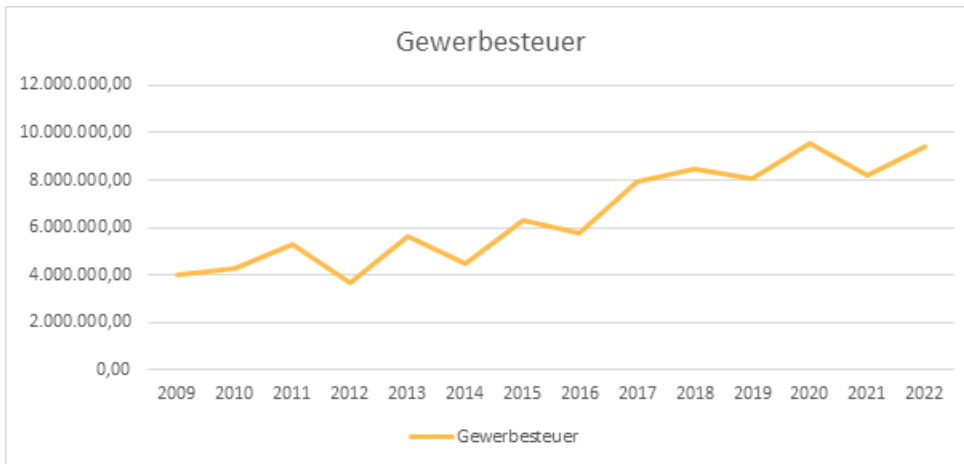


**2.1 Entwicklung der wichtigsten Einnahmegruppen.....12**  
**2.1.1 Grund- und Gewerbesteuer–Hebesätze .....14**  
**2.1.2 Grundsteuer A und B.....15**





**2.1.3 Gewerbesteuer**

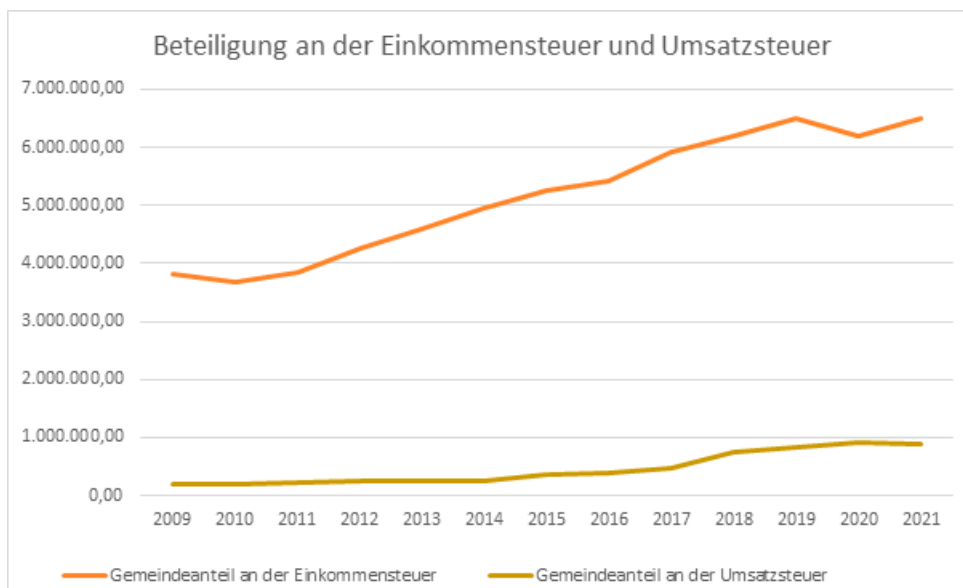


**2.2 Umlagekraft - Steuerkraftzahlen .....17**

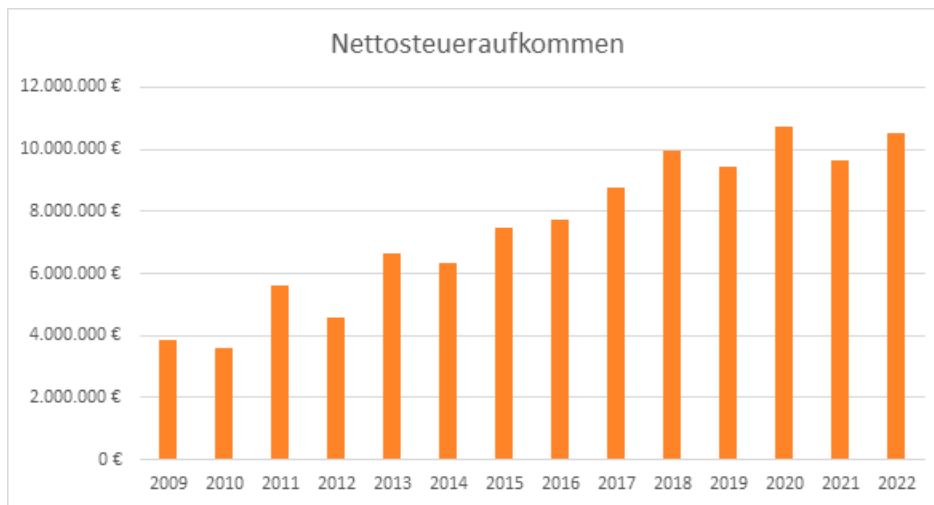
HH-Jahr	Umlagekraft der Gemeinde Bergkir- chen	Hebesatz
2017	11.471.837,00 €	46,5
2018	11.249.814,00 €	46,5
2019	13.758.000,00 €	46,5
2020	14.644.512,00 €	48,0
2021	14.535.677,00 €	48,5
2022	16.609.659,00 €	49,0

**2.3 Schlüsselzuweisung .....18**

**2.4 Beteiligung an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer .....18**

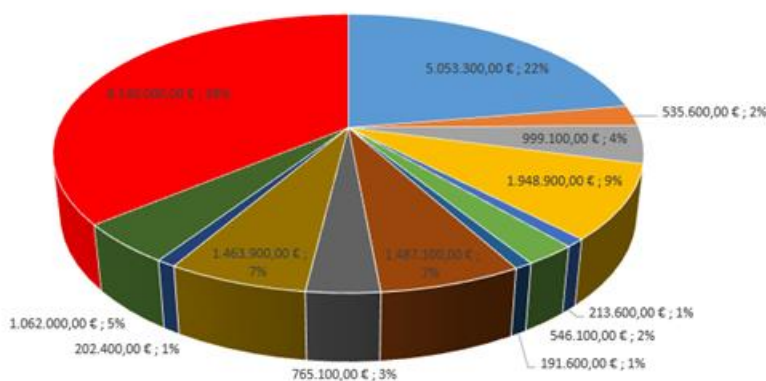


**2.5 Entwicklung der Steuererträge .....20**



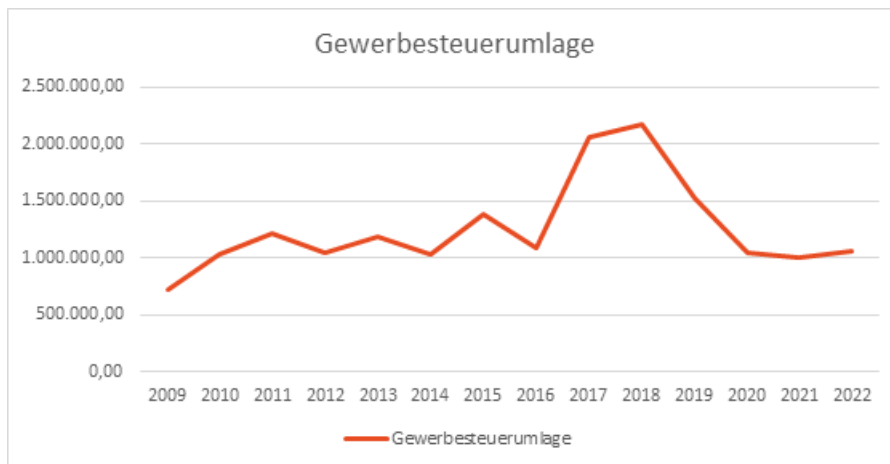
**2.6 Gebühren und Entgelte – kostenrechnende Einrichtungen.....21**

**3. Entwicklung der wichtigsten Ausgabearten .....23**

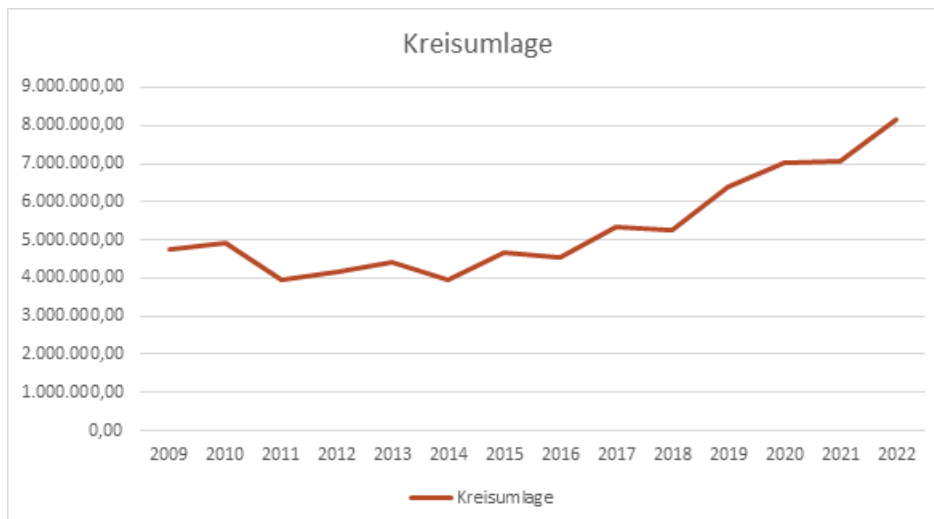


- Dienstbezüge ohne Sozialabgaben und Zusatzversorg.
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Geräte, Ausstattungen, Verbrauchsgüter
- Haltung von Fahrzeugen
- Geschäftsausgaben und Steuern
- Zuweisungen an kommunale Sonderrechnungen (EWG)
- Kreisumlage
- Beiträge zu Versorgungskassen
- Unterhalt der Grundstücke sowie baulichen Anlagen
- Bewirtschaftung Grundstücke, baulichen Anlagen
- Verwaltungs- und Betriebsausgaben
- Zuschüsse
- Gewerbesteuerumlage

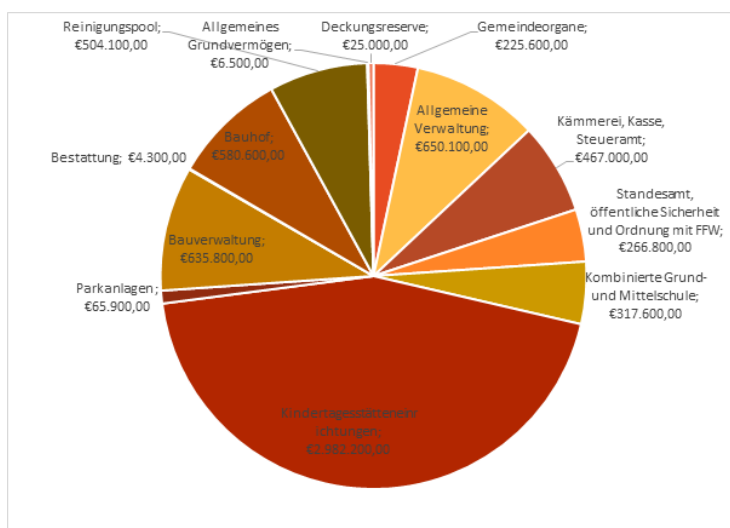
**3.1 Gewerbesteuerumlage .....24**

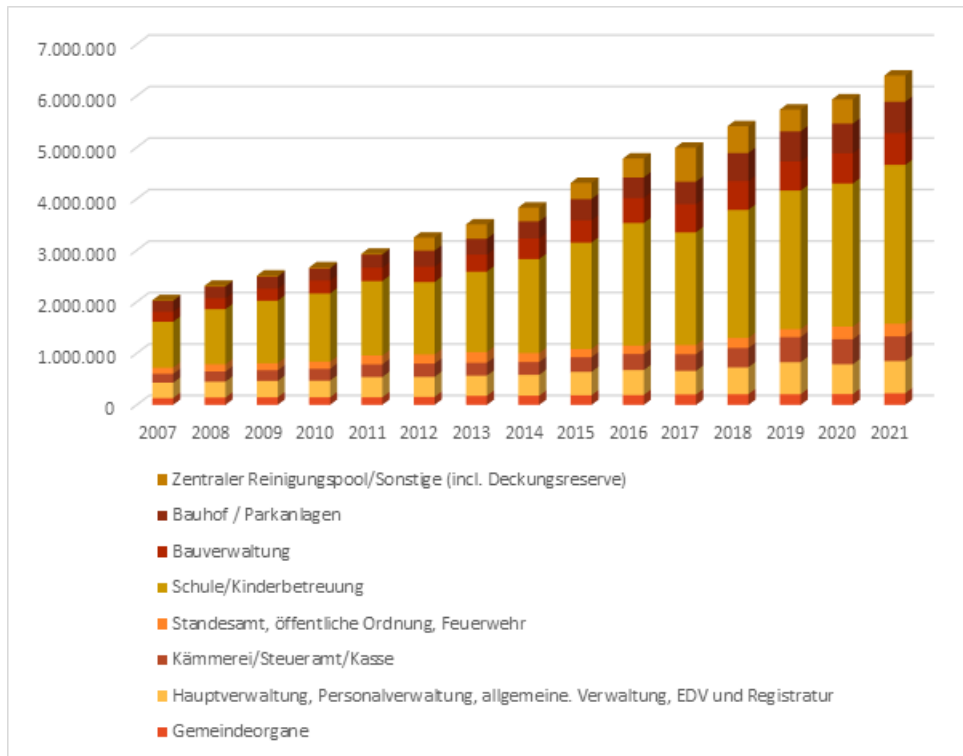


**3.2 Kreisumlage .....25**

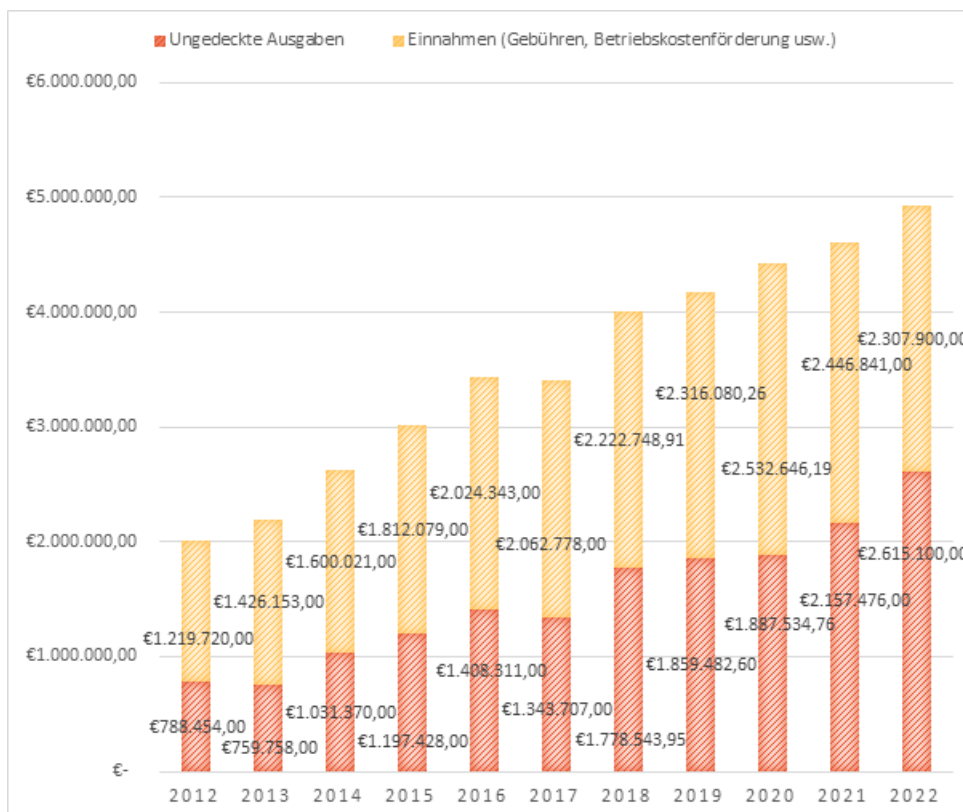


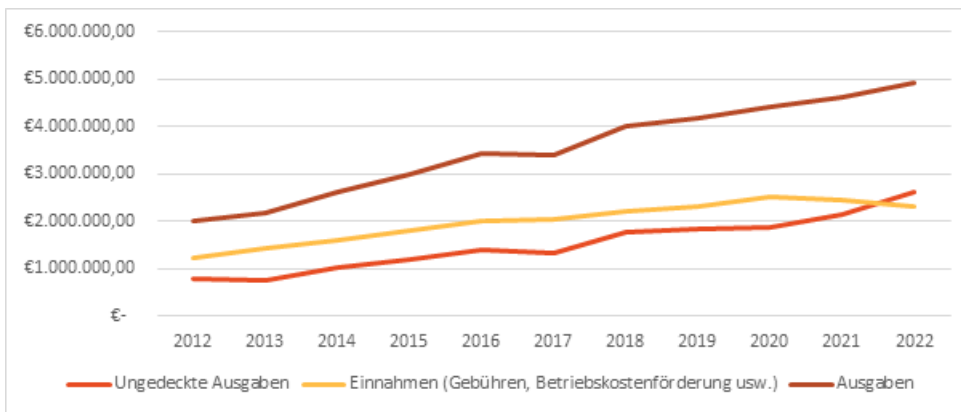
**3.3 Personalkosten .....26**



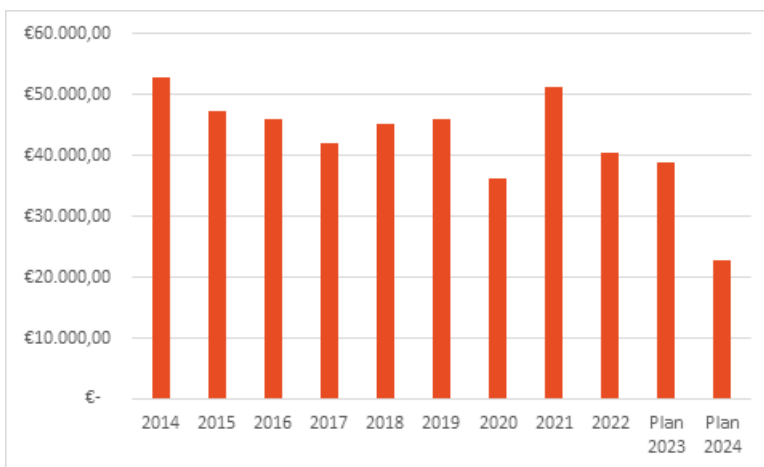


**3.4 Kinder- und Jugendbetreuung.....31**



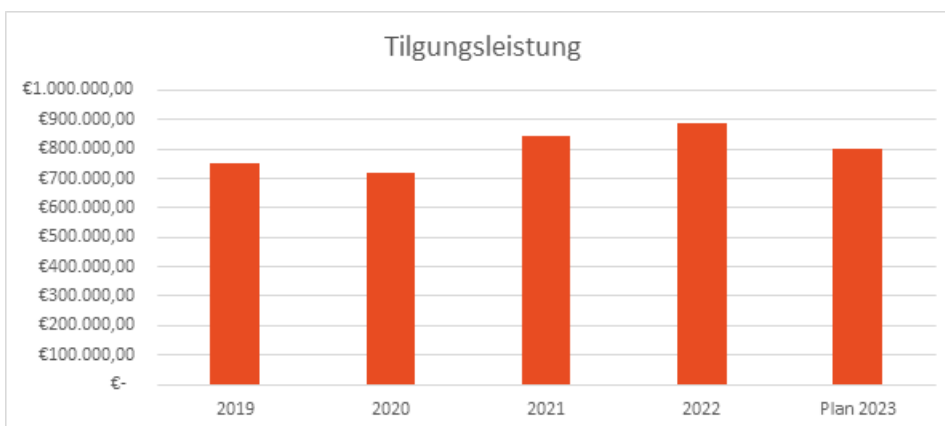


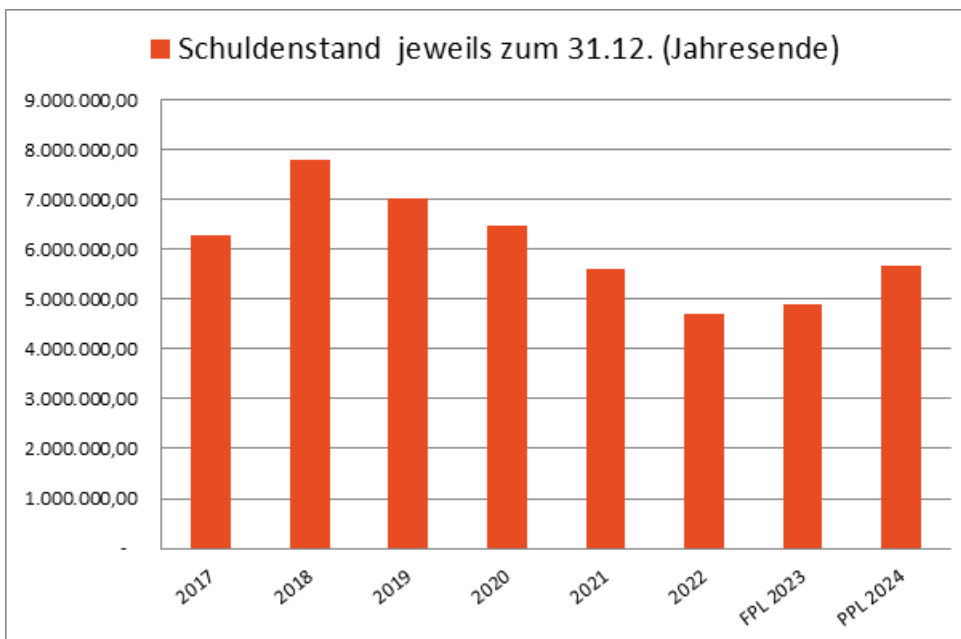
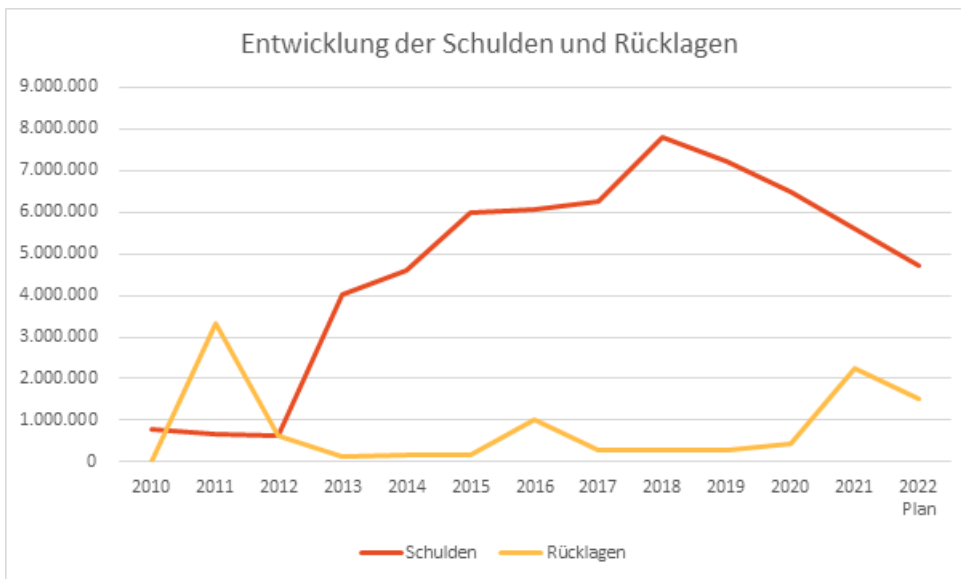
**3.5 Zinsausgaben.....35**



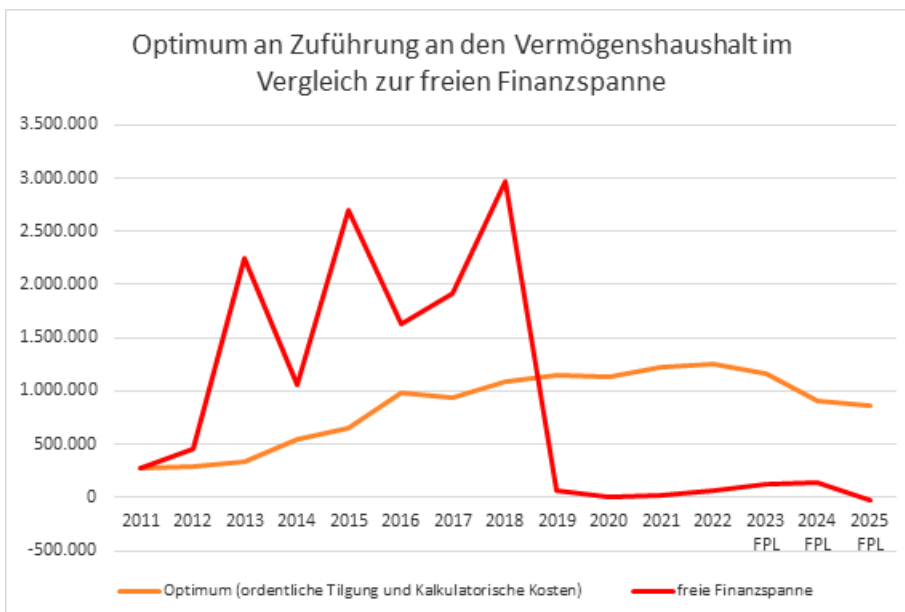
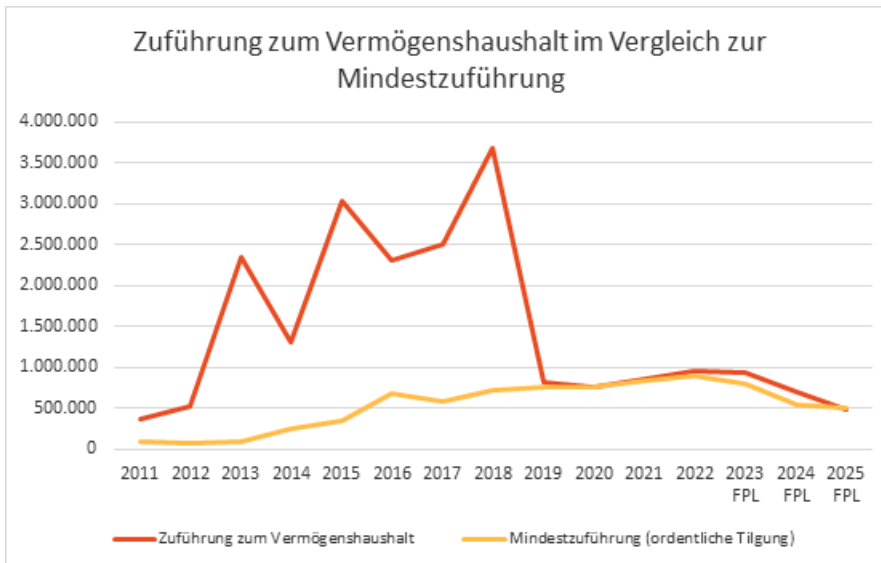
**3.6. Schuldendienst**

**35**





**4. Zuführung zum Vermögenshaushalt .....36**





**5. Überblick über die Investitionen.....39**

Vermögenshaushalt	2022		2021	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Allgemeine Verwaltung		35.000,00 €		410.000,00 €
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	58.900,00 €	305.000,00 €	- €	55.000,00 €
Schulen	- €	202.500,00 €	170.000,00 €	132.500,00 €
Wissenschaft, Forschung, Kultur	- €	300.000,00 €	- €	- €
Soziale Sicherung	600.000,00 €	393.000,00 €	100.000,00 €	727.000,00 €
Gesundheit, Sport, Erholung	11.300,00 €	2.125.000,00 €	54.000,00 €	1.416.000,00 €
Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	2.272.900,00 €	2.534.000,00 €	4.321.900,00 €	1.935.000,00 €
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	80.000,00 €	43.500,00 €	80.000,00 €	137.500,00 €
Wirtschaftliche Unternehmen	2.835.000,00 €	796.000,00 €	115.000,00 €	526.500,00 €
Allgemeine Finanzwirtschaft	2.436.500,00 €	1.560.600,00 €	1.342.600,00 €	844.000,00 €
<b>Summe Vermögenshaushalt</b>	<b>8.294.600,00 €</b>	<b>8.294.600,00 €</b>	<b>6.183.500,00 €</b>	<b>6.183.500,00 €</b>

**5.1 Investitionen im Bereich Rathaus und Verwaltung .....39**

**5.2 Investitionen im Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....40**

**5.3 Investitionen im Bereich Brand- und Feuerschutz.....40**

**5.4 Investitionen im Bereich der Schule (kombinierte Grund- und Mittelschule)...41**

**5.5 Investitionen im Bereich der Heimat Natur- und Landschaftspflege .....41**

**5.6 Bücherei .....41**

**5.7 Investitionen bei den Einrichtungen der Jugendarbeit und bei den Tageseinrichtungen für Kinder .....42**

**5.8 Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Sportvereine.....42**

**5.9 Gärtner.....43**

**5.10 Radwanderwege .....43**

**5.11 Investitionen im Bereich der Gemeindestraßen (Straßen- und Brückenbau) und öffentliche Parkplätze.....43**

**5.12 Wasserläufe, Wasserbau.....44**

**5.13 Investitionen im Bereich Abwasserbeseitigung .....45**

**5.14 Investitionen im Bereich des Bestattungswesens .....45**

**5.15 Sonstige öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen – DSL- und Funkleitungen .....45**

**5.16 Investitionen im Bereich des Bauhofs .....45**

**5.17 Investitionen im Bereich Wohnungsbauförderung, Unbebauter- und Bebauter Grundbesitz, Allgemeines Grundvermögen und Förderung der Wirtschaft.....46**

**5.17.1 Wohnungsbauförderung .....46**

**5.17.2 Unbebauter Grundbesitz .....46**

<b>5.18 Investitionen im Bereich der Wasserversorgung .....</b>	<b>46</b>
<b>5.19 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen .....</b>	<b>46</b>
<b>6. Einnahmesituation im Vermögenshaushalt .....</b>	<b>47</b>
<b>7. Entwicklung der Rücklagen und der Schulden .....</b>	<b>47</b>
<b>7.1 Allgemeine Rücklage .....</b>	<b>47</b>
<b>7.2 Sonderrücklagen .....</b>	<b>48</b>
<b>7.3. Schuldenstand .....</b>	<b>49</b>
<b>8. Wirtschaftslage der Unternehmen der Gemeinde .....</b>	<b>50</b>
<b>8.1 Fernwärmegesellschaft - Fernwärme Bergkirchen GmbH .....</b>	<b>50</b>
<b>8.2 EWG Kommunalunternehmen .....</b>	<b>50</b>
<b>9. Zusammenfassung .....</b>	<b>51</b>

\*\*\*\*\*

Gemeinderat Thomas Heitmeier hat folgende Haushaltsrede 2022 dem Gemeinderatsgremium dargelegt:

Der Haushalt 2021 stand noch unter dem Schatten der Corona-Krise und wir haben ausführlich die Risiken von steigenden Ausgaben im Verwaltungshaushalt, aber auch möglichen Einbrüchen auf der Einnahmenseite beleuchtet.

Bereits in der Jahresmitte 2021 hat sich herausgestellt, dass sich die Einnahmenseite gut erholt, ja sogar weiterentwickelt hat.

Einmal mehr gilt es hier zu betonen, wie wichtig die Weichenstellung für GADA vor vielen Jahren für die heutige finanzielle Ausstattung unserer Gemeinde war und sein wird.

Genauso war unser „Mega“-Projekt „Fernwärme Bergkirchen“ eine zwar mutige, aber wichtige und richtige Entscheidung bei der wir zu Beginn tatsächlich weniger vom CO2 einsparen, sondern mehr vom „Einsparen von Heizöl / Regionaler Energie und Unabhängigkeit von „Schurkenstaaten“ gesprochen haben – wie brandaktuell ist dieses Thema jetzt geworden!

Fernwärme mit Energie aus regionaler Abwärme ist gefragter denn je!

Leider ist die Invasion von Putin in der Ukraine nicht nur eine schändliche und menschenverachtende Tat, sondern sie verändert nachhaltig unsere Welt. Somit steht unser Haushalt 2022 wieder unter dem Schatten einer Krise mit allen Unwägbarkeiten wie Preissteigerungen nicht nur im Baubereich und wirtschaftlicher Unsicherheit bei unseren Firmen. Auch die Einnahmen der Gemeinde wie Einkommenssteueranteil und Gewerbesteuer werden betroffen sein.

Unser Haushalt 2022 ist jedoch gut und umsichtig geplant, soweit dies derzeit möglich ist. Unser Kämmerer Alto Weigl macht hier einen tollen Job, aber auch Geschäftsstellenleiter Siegfried Ketterl und Erster Bürgermeister Robert Axtner gilt hier lobend zu erwähnen.

Wir haben keine Schattenhaushalte und kein Sondervermögen, sondern einen Schuldenstand der einer so dynamischen und erfolgreichen Gemeinde, wie es Bergkirchen nun mal isst, absolut angemessen, eher vorbildlich ist.

Im Namen des Gemeinderates bedanke ich mich bei eben genannten und der gesamten Gemeindeverwaltung für die kompetente und gute Arbeit und bitte um einen kräftigen Applaus.

\*\*\*\*\*

Über den vorliegenden Haushalt 2022 ist nun zu beschließen und die Haushaltssatzung nebst ihren Anlagen (Stellenplan, Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, den Stand der Schulden und der Rücklagen, den Finanzplan und den Investitionsplan) ist zu erlassen.

-

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen zu erlassen und den Haushaltsplan 2022 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlusszahlen aufzustellen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.185.900,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.294.600,00 EUR

ab.

§ 2

Im Haushaltsjahr 2022 werden keine Kreditaufnahmen festgesetzt.

§ 3

Im Haushaltsjahr 2022 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen enthält die Haushaltssatzung nicht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 29.03.2022

Seite: 60

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

## **6. Investitions- und Finanzplan 2022**

### **Sachverhalt:**

Der Investitions- und Finanzplan betreffend die Jahre 2022 bis 2025 wurde dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt; alle einzelnen Positionen wurden bereits eingehend im Rahmen der vorausgegangenen Sitzung des Gemeinderats am 18. Januar 2022 behandelt.

Analog zum vorausgegangenen TOP, dem Haushaltsplan 2022, wurde auch der Finanzplan, welcher die investiven Maßnahmen enthält, vorab fristgerecht zur Verfügung gestellt.

-

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Finanzplan gemäß § 24 Abs. 1 KommHV für die Finanzplanungsjahre 2022 bis 2025, aufgeteilt nach

- a) Einnahmen und Ausgaben
- b) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Aufgabengebieten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

## **7. Kriminalitätsbilanz 2021 für den Landkreis Dachau**

### **Sachverhalt:**

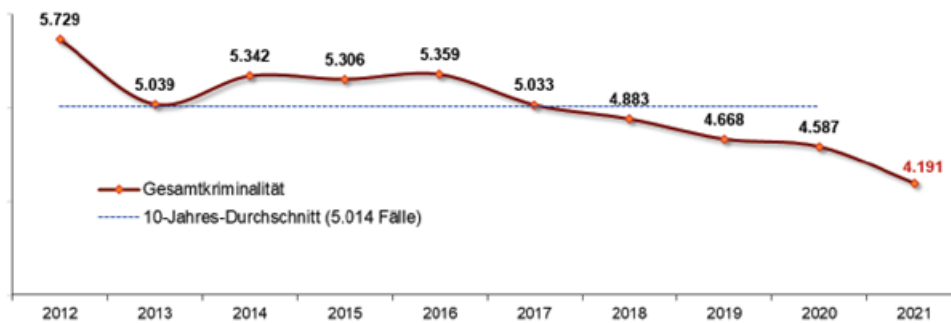
Die Polizeiinspektion Dachau gibt am 15. März 2022 folgende Kriminalstatistik für den Landkreis Dachau bekannt:

Im Jahr 2021 wurden im Landkreis Dachau 4.191 Straftaten polizeilich registriert (ohne Verkehrs- und Staatsschutzdelikte). Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr 2020 einem Rückgang um - 8,6 %. Die Kriminalitätsbelastung betrug damit 2.702 Straftaten pro 100.000 Einwohner. Der Vergleichswert für Gesamt-Bayern beträgt hier 4.138 Delikte. Ohne Berücksichtigung aus-

länderrechtlicher Delikte ergibt sich für den Landkreis Dachau eine Kriminalitätsbelastung von 2.454 Straftaten pro 100.000 Einwohner (Gesamt-Bayern: 3.869).

Die Aufklärungsquote für das Jahr 2021 beträgt 68,6 % und stieg damit im Vergleich zum Vorjahr um 3,6 %-Punkte an.

Bei Betrachtung der letzten zehn Jahre liegt die Zahl der Straftaten 2021 erneut weit unter dem Durchschnittswert von 5.014 Straftaten.



#### Zehn-Jahres-Vergleich der Straftaten im LKr. Dachau

Den größten Anteil an den erfassten Straftaten nehmen mit 23 % Diebstahl-Delikte ein. Bei 15,9 % der Straftaten handelt es sich Vermögens- und Fälschungsdelikte. Körperverletzungs-Delikte sind mit einem Anteil von 9,8 % aller Straftaten vertreten.

Im Einzelnen wurden u. a. ein (versuchtes) vorsätzliches Tötungsdelikt registriert (gegenüber drei im Jahr 2020), 129 Sexualdelikte (plus 21,7 % im Vergleich zu 2020), 968 Diebstähle (minus 14,6 %), 410 Körperverletzungs-Delikte (minus 20,7 %), 482 Sachbeschädigungen (minus 30,6 %), 326 Rauschgiftdelikte (minus 4,4 %), 158 Ladendiebstähle (minus 22,2 %), 231 Fahrraddiebstähle (minus 29,4 %). Die Zahl der registrierten Wohnungseinbruch-Diebstähle ist mit 35 Fällen im Vergleich zum Vorjahr um 27,1 % gesunken.

Im Phänomen-Bereich Häusliche Gewalt wurden mit 148 Fällen etwas weniger als im Vorjahr (150) registriert.

Die Zunahme bei den erfassten Sexualdelikten ist ausschließlich auf Fälle von strafbarem Umgang mit pornografischen Abbildungen zurückzuführen; hier kam es mit 76 Fällen zu einem Anstieg von 105 % im Vergleich zum Vorjahr.

Bei dem versuchten Tötungsdelikt handelt es sich um einen Fall Häuslicher Gewalt am 04.05.2021 in Bergkirchen, bei dem ein 66-Jähriger in der ehelichen Wohnung mit einer Schusswaffe auf seine 63-jährige Frau schoss und in der Folge in Untersuchungshaft genommen wurde.

Ohne Berücksichtigung ausländerrechtlicher Delikte beträgt der Ausländer-Anteil an den ermittelten Tatverdächtigen - wie im Vorjahr - 39,7 %. Zuwanderer, d. h. Asylbewerber bzw. Personen mit Flüchtlingsstatus und illegal aufhältige Personen, sind mit einem Anteil von 9,6 % aller Tatverdächtigen (minus 0,5 %-Punkte im Vergleich zum Vorjahr) vertreten.

Der Anteil der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden (Personen unter 21 Jahre) an den ermittelten Tatverdächtigen liegt bei 20,7 % (plus 0,5 %-Punkte).

Bei Betrachtung der einzelnen Gemeinden des Landkreises wurden im Verhältnis zur Einwohnerzahl die meisten Straftaten in Bergkirchen mit 52 Delikten - jeweils pro 1.000 Einwohner - registriert, in Dachau 38 Delikte; die geringste Belastung weist mit 8 Delikten Weichs auf. Die Vergleichswerte der übrigen Gemeinden betragen: Altomünster 18 Delikte; Erdweg 15; Haim-

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 29.03.2022

Seite: 62

hausen 15; Hebertshausen 17; Karlsfeld 28; Markt Indersdorf 23; Odelzhausen 28; Petershausen 24; Pfaffenhofen a.d. Glonn 11; Röhrmoos 15; Schwabhausen 12; Sulzemoos 24; Hilgertshausen-Tandern 10; Vierkirchen 17.

Nach Nachfrage bei der Polizeiinspektion Dachau ist die hohe Anzahl der Straftaten im Gemeindebereich Bergkirchen vor allem begründet mit den Polizeikontrollen auf den beiden Auto-  
bahnparkplätzen Fuchsberg sowie den Tankbetrügern bei der Tankstelle in der GADA.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Kriminalstatistik 2021 des Landkreises Dachau mit den Zahlen für Bergkirchen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

## **8. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates**

---

### **8.1. Termine**

---

Der 1. Vorsitzende gibt nochmals folgenden Termin bekannt:

Gründonnerstag, 14. April 2022 18.00 Uhr      Info-Veranstaltung  
Hochwasserschutz Günding  
Sporthalle SV Günding  
mit Wasserwirtschaftsamt München  
und Ing.Büro EDR

Der 1. Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet auf den nichtöffentlichen Teil über.

Robert Axtner  
Vorsitzender  
Erster Bürgermeister

Siegfried Ketterl  
Schriftführer/in